Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nuklea re
Sicherheit

Artikel 1

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

vom ...

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§1 Zweck des Gesetzes

§2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen

§3 Nationale Klimaschutzziele

§4 Jahresemissionsmengen

§5 Emissionsdaten

§6 Lastentragung

§7 Durchführungsvorschriften zur Europäischen Klimaschutzverordnung

§8 Sofortprogramm

Abschnitt 3 Klimaschutzplanung

§9 Klimaschutzplan

§ 10 Maßnahmenprogramm

§ 11 Berichterstattung

Abschnitt 4 Sachverständigengremium für Klimafragen

§ 12 Unabhängiges Sachverständigengremium für Klimafragen

§ 13 Aufgaben des Sachverständigengremiums für Klimafragen

Abschnitt 5 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

§ 14 Berücksichtigungspflicht

§ 15 Bund-Länder-Zusammenarbeit

§ 16 Klimaneutrale Bundesverwaltung

§ 17 Kapitalanlagen des Bundes

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

Anlage 1 - Sektoren

Anlage 2 - Jahresemissionsmengen nach § 4

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der deutschen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage ist die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad und möglichst auf 1,5 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Zur Vermeidung einer anthropogenen Störung des Klimasystems soll die Freisetzung von Treibhausgasen weitestgehend gemindert und bis zur Mitte des Jahrhunderts die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Treibhausgase

   Kohlendioxid (CO_2), Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O), Schwefelhexafluorid (SF_6), Stickstofftrifluorid (NF_3) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) entsprechend Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;

2. Treibhausgasemissionen

   Die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent; eine Tonne Kohlendioxidäquivalent ist eine Tonne Kohlendioxid oder die Meng

   eines anderen Treibhausgases, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht. Das Potenzial richtet sich nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 der Kommission vom 12. März 2014 über die grundlegenden Anforderungen an ein Inventarsystem der Union und zur Berücksichtigung von Veränderungen der Treibhauspotenziale und der international vereinbarten Inventarleitlinien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäische

   Parlaments und des Rates (ABl. L 179 vom 19.06.2014, S. 26) oder einer aufgrund von Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung;

3. Europäische Governance-Verordnung

   Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;

4. Europäische Klimaschutzverordnung

   Verordnung (EU) Nr. 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierun

   der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.06.2018, S. 26) in der jeweils geltenden Fassung;

5. Europäische Klimaberichterstattungsverordnung

   Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 der Kommission vom 30. Juni 2014 über die Struktur, das Format, die Verfahren der Vorlage und die Überprüfung der

von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gemeldeten Informationen (ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 23);

6. Klimaschutzplan

   Die deutsche Langfriststrategie nach dem Übereinkommen von Paris vom 12. September 2015 und nach Artikel 15 der Europäischen Governance-Verordnung.

7. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

   Der in Anlage 1 Ziffer 7 definierte Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft; für diesen Sektor finden die §§ 3 Absatz 1, 4, 7, 8 keine Anwendung.

Abschnitt 2

Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise gemindert:

1. um mindestens 40 Prozent bis zum Jahr 2020,

2. um mindestens 55 Prozent bis zum Jahr 2030,

3. um mindestens 70 Prozent bis zum Jahr 2040,

4. um mindestens 95 Prozent bis zum Jahr 2050.

(2) Darüber hinaus soll bis zum Jahr 2050 ein Gleichgewicht zwischen verbleibenden Treibhausgasemissionen und dem Abbau von Treibhausgasen aus der Atmosphäre (Netto-Treibhausgasneutralität) erreicht werden.

(3) Die teilweise Zielerreichung im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen bleibt unberührt.

(4) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Ziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

§ 4 Jahresemissionsmengen

(1) Zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 werden für die nachfolgenden Sektoren absinkende Emissionsmengen festgelegt:

1. Energiewirtschaft,
2. Industrie,
3. Verkehr,
4. Gebäude,
5. Landwirtschaft,
6. Abfallwirtschaft und Sonstiges.

Die Abgrenzung der Sektoren richtet sich nach Anlage 1. Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zuordnung von Emissionsquellen in Anlage 1 zu ändern, soweit dies zur Sicherstellung der einheitlichen internationalen Berichterstattung über Treibhausgasemissionen erforderlich ist und unionsrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

(2) Die Emissionsmengen sinken für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 in den Sektoren nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 6 jährlich linear und im Sektor Energiewirtschaft möglichst stetig; sie richten sich nach Anlage 2. Für nachfolgende Zeiträume werden sie gemäß Absatz 5 durch Rechtsverordnung fortgeschrieben.

(3) Sofern die Treibhausgasemissionen in einem Sektor die für den Zeitraum von einem Jahr zur Verfügung stehende Emissionsmenge über- oder unterschreiten, wird die Differenzmenge auf die verbleibenden Jahresemissionsmengen des Sektors bis zum Erreichen des nächsten in § 3 Absatz 1 genannten Zieljahres gleichmäßig angerechnet. Die Vorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung bleiben unberührt.

(4) Das aufgrund seines Geschäftsbereichs für einen Sektor überwiegend zuständige Bundesministerium ist für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen verantwortlich. Es hat die Aufgabe, die dafür erforderlichen nationalen Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere die Maßnahmen nach § 8 und § 10 vorzulegen und umzusetzen. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung bleibt unberührt. Die Bundesregierung kann bei Überschneidungen zwischen den Zuständigkeiten einzelner Bundesministerien nach Satz 1, insbesondere in Ansehung der Maßnahmenprogramme nach § 10, die Verantwortlichkeit nach Satz 1 zuweisen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, insbesondere nach der Fortschreibung des Klimaschutzplans nach § 9, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Jahresemissionsmengen der Sektoren in Anlage 2 mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres zu ändern und für weitere Zeiträume nach dem Jahr 2030 jährlich absinkende Emissionsmengen festzulegen, sofern diese Veränderungen im Einklang mit der Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 Absatz 1 und mit den unionsrechtlichen Anforderungen stehen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 bedarf der Zu-

stimmung des Deutschen Bundestages. Der Deutsche Bundestag kann diese Zustimmung davon abhängig machen, ob Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt die Bundesregierung die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Deutsche Bundestag nach

Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.

§ 5 Emissionsdaten

(1) Das Umweltbundesamt veröffentlicht die Daten der Treibhausgasemissionen in den Sektoren nach Anlage 1 für das zurückliegende Kalenderjahr (Berichtsjahr) bis zum 15. März des Folgejahres, beginnend mit dem Berichtsjahr 2020 auf Grundlage der methodischen Vorgaben der Europäischen Klimaberichterstattungsverordnung oder einer nach Artikel 26 der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung. Mit den Emissionsdaten werden ab dem Berichtsjahr 2021 auch die Einhaltung, Über- oder Unterschreitungen der Jahresemissionsmengen der Sektoren nach Anlage 2 sowie die jeweiligen Jahresemissionsmengen der Folgejahre nach Anrechnung von Über- oder Unterschreitungen gemäß § 4 Absatz 3 dargestellt. Die Emissionsdaten nach
Satz 1 umfassen für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft auch Quellen und Senken von Treibhausgasen. Als Anhang werden die an die Europäische Kommission übermittelten Emissionsdaten der Vorjahre ab dem Berichtsjahr 2020 beigefügt und die der Europäischen Klimaschutzverordnung unterliegenden Emissionsanteile der Sektoren ausgewiesen.

(2) Das Umweltbundesamt darf die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten nach Maßgabe der Rechtsverordnung aufgrund von Satz 3 von Dritten erheben. Die Erhebung der Daten von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von Personenvereinigungen ist ausgeschlossen, soweit diese Daten bereits auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften gegenüber Behörden des Bundes oder der Länder mitgeteilt wurden. Dem Umweltbundesamt wird Zugang zu diesen Daten eingeräumt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 erforderlich ist. Die Zweckbestimmung der ersten Datenerhebung ist für die Datenweitergabe unbeachtlich. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Verantwortlichkeit für die Ermittlung und Mitteilung der Daten festlegen,
2. bestimmen, welche Daten ermittelt und mitgeteilt werden müssen,
3. bestimmen, dass Einzelangaben nur in einer Form erhoben werden dürfen, die sicherstellt, dass Daten von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts oder von Personenvereinigungen nicht oder nur durch unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können,
4. Anforderungen an die Ermittlung und Mitteilung der Daten festlegen, sowie
5. das Verfahren für die Ermittlung und Mitteilung der Daten regeln.

§ 6 Überschreitung der Jahresemissionsmengen

Im Falle der Überschreitung der nach § 4 Absatz 2 vorgegebenen Jahresemissionsme

gen trägt der Bund die Ausgaben, die der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Nichteinhaltung jährlicher Minderungsziele der Europäischen Klimaschutzverordnung entstehen. Diese Ausgaben werden im Bundeshaushalt anteilig nach dem Grad der Nichteinhaltung der jeweiligen Jahresemissionsmengen in den Einzelplänen der nach § 4 Absatz 4 verantwortlichen Bundesministerien veranschlagt. Soweit zusätzliche Ausgaben für den Ankauf von Emissionszuweisungen aufgrund der Ausgleichsregelung des Artikels 9 Absatz 2 der Europäischen Klimaschutzverordnung anfallen, gilt Satz 2 entsprechend für das für Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft zuständige Bundesministerium.

§ 7 Durchführungsvorschriften zur Europäischen Klimaschutzverordnung

(1) Der Ankauf von Emissionszuweisungen zur Erfüllung der Pflichten nach der Europäischen Klimaschutzverordnung wird zentral durch das für diese zuständige Bundesministerium in Abstimmung mit dem für Finanzen zuständigen Bundesministerium durch

geführt. Dabei ist darauf zu achten es, dass der europäische Verkäuferstaat zusichert, die erzielten Einnahmen für die Bekämpfung des Klimawandels zu verwenden.

(2) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zusamme

mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in

1. die Einhaltung, Über- oder Unterschreitungen der Jahresemissionsmengen der Sektoren nach Anlage 2 im zurückliegenden Kalenderjahr und zusammengefasst seit 2021,

2. die nach der Europäischen Klimaschutzverordnung zur Verfügung stehenden Emissionszuweisungen im Haushaltsjahr, und

3. die Anzahl der im zurückliegenden Kalenderjahr und zusammengefasst seit 2021 erworbenen Emissionszuweisungen.

Zusätzlich wird eine Übersicht der aufgewendeten Haushaltsmittel beigefügt.

§ 8 Sofortprogramm

(1) Weisen die Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 eine Überschreitung der Jahresemis

sionsmenge eines Sektors im Berichtsjahr aus, beschließt die Bundesregierung innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Emissionsdaten ein Sofortprogramm

das die Einhaltung der Jahresemissionsmenge des Sektors für die folgenden Jahre sicherstellt. Für die Sektoren, die teilweise dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, kann die Frist nach Satz 1 um drei Monate verlängert werden, um die dem Europäischen Emissionshandel unterliegenden Emissionsanteile dieser Sektoren zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über das beschlossene Sofortprogramm. Das Sachverständigengremium für Klimafragen legt der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag innerhalb von drei Monaten eine Bewertung des Sofortprogramms nach Absatz 1 vor.

(3) Die Maßnahmen des Sofortprogramms sollen innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss des Sofortprogramms umgesetzt werden. Ist für die Umsetzung ein Gesetz erforderlich, bringt die Bundesregierung innerhalb der Frist nach Satz 1 einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag ein.

(4) Für den Sektor Energiewirtschaft finden die Absätze 1 bis 3 beginnend mit der Überprüfung im Jahr 2023 im Turnus von drei Jahren entsprechend Anwendung.

Abschnitt 3

Klimaschutzplanung

§ 9 Klimaschutzplan

(1) Die Bundesregierung schreibt den Klimaschutzplan in den im Übereinkommen von Paris festgelegten Überprüfungszeiträumen fort. Dabei achtet sie insbesondere auch darauf, dass bei Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft die Bindung von Treibhausgasen die Treibhausgasemissionen aus diesem Sektor übersteigt, sodass dieser eine Netto-Senke bleibt. Der Klimaschutzplan ist maßgeblich für die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne nach Artikel 3 der Europäischen Governance-Verordnung, welche das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erstellt.

(2) Vor jeder Fortschreibung bezieht die Bundesregierung in einem öffentlichen Konsultationsverfahren Länder, Kommunen, wirtschafts- und zivilgesellschaftliche Verbände sowie Bürgerinnen und Bürger ein. Die Bundesregierung dokumentiert öffentlich, welche Ergebnisse des Konsultationsverfahrens bei der Fortschreibung der Langfriststrategie berücksichtigt wurden.

§ 10 Maßnahmenprogramme

(1) Die Bundesregierung beschließt erstmals im Jahr 2019 und danach jeweils mindestens nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans ein Maßnahmenprogramm. In jedem Maßnahmenprogramm legt die Bundesregierung auf Basis des Klimaschutz-Projektionsberichts nach § 11 Absatz 2 fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der K

maschutzziele in den einzelnen Sektoren ergreifen wird. Maßgeblich für die Maßnahme

nach Satz 2 ist die Einhaltung der in § 4 festgelegten Jahresemissionsmengen. Zudem legt die Bundesregierung fest, welche Maßnahmen sie zum Erhalt der Netto-Senke bei Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft ergreifen wird. Empfehlungen des Sachverständigengremiums für Klimafragen nach § 13 sind bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms zu berücksichtigen.

(2) Das Maßnahmenprogramm wird spätestens in dem Kalenderjahr nach der Fortschreibung des Klimaschutzplans beschlossen. Die nach § 4 Absatz 4 für die Sektoren verantwortlichen Bundesministerien schlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fortschreibung des Klimaschutzplans Maßnahmen vor, die geeignet sind, die in den jeweili

gen Sektoren erforderlichen zusätzlichen Treibhausgasminderungen zu erzielen. Die Maßnahmenvorschläge enthalten neben wissenschaftlichen Abschätzungen zu den voraussichtlichen Treibhausgasminderungswirkungen auch wissenschaftliche Abschätzungen zu möglichen ökonomischen, sozialen und weiteren ökologischen Folgen. Diese Abschätzungen schließen soweit möglich auch Auswirkungen auf den effizienten Einsatz von natürlichen Ressourcen ein. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ermittelt die voraussichtliche Gesamtminderungswirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

(3) Für jedes Maßnahmenprogramm bezieht die Bundesregierung in einem öffentlichen Konsultationsverfahren Länder, Kommunen sowie wirtschafts- und zivilgesellschaftliche Verbände ein.

§ 11 Berichterstattung

(1) Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Klimaschutzbericht, der die aktuellen Trends der Emissionsentwicklung in den verschiedenen Sektoren, den Stand der Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach § 10 und der Sofortprogramme nach § 8 un

eine Prognose der zu erwartenden Minderungswirkungen enthält. Die Bundesregierung leitet den Klimaschutzbericht für das Vorjahr bis zum 30. Juni dem Deutschen Bundest

zu.

(2) Die Bundesregierung erstellt ab 2021 alle zwei Jahre einen Klimaschutz-Projektions

bericht nach Artikel 18 der Europäischen Governance-Verordnung, der die Projektionen von Treibhausgasemissionen, einschließlich der Quellen und Senken des Sektors Land-

nutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, und die nationalen Politiken und

Maßnahmen zu deren Minderung enthält. Bei der Erstellung des Klimaschutz-Projektionsberichtes sind Stellungnahmen und Empfehlungen des Sachverständigengremiums für Klimafragen gemäß § 13 zu berücksichtigen. Die Bundesregierung leitet den Klimaschutz-Projektionsbericht bis zum 31. März des jeweiligen Jahres dem Deutschen Bundestag zu.

(3) Der Klimaschutz-Projektionsbericht nach Artikel 18 der Europäischen Governance-Verordnung ist maßgeblich für die integrierten nationalen Fortschrittsberichte gemäß Art 17 der Europäischen Governance-Verordnung, welche das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erstellt.

Abschnitt 4

Sachverständigengremium für Klimafragen

§ 12 Unabhängiges Sachverständigengremium für Klimafragen

(1) Es wird ein interdisziplinäres Sachverständigengremium für Klimafragen eingerichtet, das aus sieben sachverständigen Personen besteht. Der Deutsche Bundestag ernennt für die Dauer von fünf Jahren sieben Mitglieder, davon je eines auf Vorschlag des Sac

verständigenrates für Umweltfragen, des Wissenschaftlichen Beirats Globale Umweltveränderungen, des Rates für nachhaltige Entwicklung, des Sachverständigenrates für Verbraucherfragen und des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Hierbei ist eine gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern sicherzustellen. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich.

(2) Aus seiner Mitte wählt das Sachverständigengremium für Klimafragen in geheimer Wahl eine vorsitzende und eine stellvertretend vorsitzende Person. Das Sachverständigengremium für Klimafragen gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Deutschen Bundestag bedarf.

(3) Das Sachverständigengremium für Klimafragen ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. Der Bund trägt die Kosten des Sachverständigengremiums für Klimafragen nach Maßgabe des Bundeshaushaltes.

(4) Das Sachverständigengremium für Klimafragen wird bei der Durchführung seiner Ar

beit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zum Sitz, zur Geschäftsstelle, zur pauschalen Entschädigung der Mitglieder, zur Reisekostenerstattung,

zur Verschwiegenheit sowie zu sonstigen organisatorischen Angelegenheiten zu bestimmen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. § 4 Absatz 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 13 Aufgaben des Sachverständigengremiums für Klimafragen

(1) Das Sachverständigengremium für Klimafragen prüft die bestehenden und geplante

Klimaschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele und der entsprechenden Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris. Es legt dem Deutschen Bundestag bis zum 15. Dezember jeden Jahr

ein Hauptgutachten vor, in dem es den Klimaschutzbericht nach § 11 unter Berücksichtigung der Emissionsdaten nach § 5 sowie weiterer veröffentlichter Dokumente bewerte

und Empfehlungen ausspricht. In dem Hauptgutachten soll das Sachverständigengremium für Klimafragen insbesondere dazu Stellung nehmen,

1. ob die tatsächliche und voraussichtliche Entwicklung der Treibhausgasemissionen bei wissenschaftlicher Folgenabschätzung der bestehenden und geplanten Klimaschutzmaßnahmen erwarten lässt, dass die Klimaschutzziele nach § 3 und die Jahresemissionsmengen nach § 4 eingehalten werden;

2. ob die Jahresemissionsmengen nach § 4 geeignet sind, die Klimaschutzziele nach § 3 zu erreichen;

3. welche zusätzlichen Maßnahmen und Instrumente erforderlich sind, um unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und gesamtwirtschaftlichen Belange die Klimaschutzziele nach § 3 zu erreichen.

Das Sachverständigengremium für Klimafragen kann sich auf eigene Initiative, auf Anfrage einer Fraktion des Deutschen Bundestags oder auf Anfrage der Bundesregierung mit besonderen Themen der Klimaschutzpolitik befassen.

(2) Das Sachverständigengremium für Klimafragen leitet seine Stellungnahmen an den Deutschen Bundestag sowie die Bundesregierung weiter und veröffentlicht sie auf sein

Internetseite. Die Bundesregierung nimmt gegenüber dem Deutschen Bundestag zu de

Bewertungen des Sachverständigengremiums für Klimafragen innerhalb von drei Monaten Stellung und berücksichtigt die Empfehlungen des Sachverständigengremiums für Klimafragen bei der Fortschreibung ihrer Klimaschutzplanung.

(3) Zusätzlich zu den Bewertungen nach Absatz 1 holt die Bundesregierung eine Stellungnahme des Sachverständigengremiums für Klimafragen ein, bevor sie folgende Maßnahmen veranlasst:

1. Änderungen der Klimaschutzziele nach § 3;

2. Änderungen der Jahresemissionsmengen durch Verordnung nach § 4 Absatz 5;

3. Fortschreibung des Klimaschutzplans nach § 9;

4. Beschluss von Maßnahmenprogrammen nach § 10.

(4) Alle öffentlichen Stellen des Bundes im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes gewähren dem Sachverständigengremium für Klimafragen Einsicht in die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Daten und stellen diese zur Verfügung. Das Sachverständigengremium für Klimafragen stellt sicher, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter sowie der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist. Das Sachverständigengremium für Klimafragen kann zu klimaschutzbezogenen Themen Behörden, sowie Sachverständige, insbesondere Vertreter und Vertreterinnen von Organisationen der Wirtschaft und der Umweltverbände anhören und befragen.

(5) Der Deutsche Bundestag, ein Ausschuss oder eine Fraktion des Deutschen Bundestages kann dem Sachverständigengremium für Klimafragen Gesetzentwürfe zur Einschätzung der Folgen für den Klimaschutz zuleiten. In diesem Fall soll die Einschätzung des Sachverständigengremiums für Klimafragen in die Nachhaltigkeitsprüfung des Gesetzentwurfs aufgenommen werden.

Abschnitt 6

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

§ 14 Berücksichtigungspflicht

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele. Die Kompetenzen der Länder und Gemeinden, die Berücksichtigungspflicht innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.

(2) Der Bund prüft bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung, wie damit zum Erreichen der Klimaschutzziele nach § 3 dieses Gesetzes beigetragen werden kann. Unter mehreren Varianten ist solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über die gesamte Nutzungsdauer zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Mehraufwendungen sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasminderung stehen. Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind auch die zu erwartenden finanziellen Folgewirkungen in späteren Jahren bei sinkenden Jahresemissionsmengen sowie erforderli-

chenfalls zu leistende Kompensationen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 zu berücksichtige n.

§ 15 Bund-Länder-Zusammenarbeit

(1) Unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht können die Länder eigene Klimaschutzgesetze erlassen.

(2) Der Bund und die Länder arbeiten in geeigneter Form zusammen, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

§ 16 Klimaneutrale Bundesverwaltung

(1) Der Bund setzt sich zum Ziel, die Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu organisieren. Zur Verwirklichung dieses Zieles verabschiedet die Bundesregierung spätestens im Jahr 2020 Maßnahmen, die die Behörden des Bundes und sonstige Bundeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit verpflichten, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Bundes unterliegen. Soweit zur Verwirklichung des in Satz 1 genannten Zieles gesetzliche Regelungen erforderlich sind, legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Entwurf vor.

(2) Die Klimaneutralität der Bundesverwaltung soll insbesondere durch die Einsparung von Energie, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die effiziente Nutzung erneuerbarer Energien und die Wahl möglichst klimaschonender Verkehrsmittel erreicht werden; dabei ist auf die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen zu achten. Nicht vermiedene Treibhausgasemissionen sollen kompensiert werden.

(3) Der Bund wirkt in den unter seiner Aufsicht stehenden selbständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen), seinen Sondervermögen sowie den sich ausschließlich oder zum Teil in seinem Eigentum befindenden juristischen Personen des Privatrechts darauf hin, dass auch diese ihre Verwaltungstätigkeit klimaneutral organisieren.

(4) Die Bundesregierung soll mit den Ländern einen Erfahrungsaustausch durchführen, um die Länder bei der Prüfung vergleichbarer Regelungen für ihren Verantwortungsbereich zu unterstützen.

§ 17 Kapitalanlagen des Bundes

(1) Der Bund und seine Einrichtungen, Agenturen, Körperschaften und Sozialversicherungsträger mit Selbstverwaltung sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dem Bund zugeordnet sind und die berufsständischen Kammern, soweit ihre Angelegenheiten durch Bundesrecht geregelt sind, haben, soweit sie am Kapitalmarkt Kapitalanlagen tätigen, darzulegen und zu veröffentlichen,

1. wie sie die Ziele des Übereinkommens von Paris, die globale Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad und möglichst auf 1,5 Grad gegenüber de

vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Ziele der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung in ihrer Anlagepolitik und -strategie berücksichtigen;

2. welchen Klimarisiken das auf dem Kapitalmarkt angelegte Vermögen ausgesetzt ist und welche Treibhausgasemissionen damit verbunden sind.

Sie legen dar, welche Kriterien sie für die Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Belange heranziehen, wie sie diese Kriterien anwenden und welche selbst gesetzten Zielgrößen erreicht wurden und zukünftig erreicht werden sollen. Sie geben an, wie sie die Stimmrechte aus den Aktien mit Rücksicht auf die in Satz 1 genannten Belange a

üben.

(2) Soweit von der Berichterstattung nach Absatz 1 abgesehen wird, ist zu erklären, in welchem Umfang und aus welchen Gründen keine Angaben gemacht werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalte, Umfang und Darstellung der Informationen nach Absatz 1 zu erlassen.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund ei

solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 1 – Sektoren

Die Abgrenzung der Sektoren erfolgt entsprechend der Quellkategorien des gemeinsamen Berichtsformats (Common Reporting Format – CRF) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) nach der Europäischen Klimaberichterstattungsverordnung oder einer auf Grundlage von Artikel 26 Absatz 7 der Europäischen Governance-Verordnung erlassenden Nachfolgeregelung.

Sektoren	**Beschreibung der Quellkategorien des gemeinsamen Berichtsformats (Common Reporting Formats – CRF)**	**Quellkategorie CRF**
1. Energiewirtschaft	Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft; Pipelinetransport (übriger Transport); Flüchtige Emissionen aus Brennstoffen	1.A.1 1.A.3.e 1.B
2. Industrie	Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und Bauwirtschaft; Industrieprozesse und Produktverwendung; CO_2-Transport und -Lagerung	1.A.2 2 1.C
3. Gebäude	Verbrennung von Brennstoffen in: Handel und Behörden; Haushalten. Sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbrennung von Brennstoffen (insbesondere militärische Einrichtungen)	 1.A.4.a 1.A.4.b 1.A.5
4. Verkehr	Transport (Ziviler inländischer Luftverkehr; Straßenverkehr; Schienenverkehr, inländischer Schiffsverkehr) ohne Pipelinetransport	1.A.3.a; 1.A.3.b; 1.A.3.c; 1.A.3.d
5. Landwirtschaft	Landwirtschaft; Verbrennung von Brennstoffen in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei	3 1.A.4.c
6. Abfallwirtschaft und Sonstiges	Abfall und Abwasser;	5

	Sonstige	6
7. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft	Wald, Acker, Grünland, Feuchtgebiete, Siedlungen; Holzprodukte; Änderungen zwischen Landnutzungskategorien	4

Anlage 2 – Jahresemissionsmengen nach § 4

Jahresemissionsmenge in Mio. Tonnen CO_2-Äquivalent	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Energiewirtschaft		257								175
Industrie	182	177	172	168	163	158	154	149	145	140
Gebäude	113	108	103	99	94	89	84	80	75	70
Verkehr	145	139	134	128	123	117	112	106	101	95
Landwirtschaft	68	67	66	65	64	63	61	60	59	58
Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	8	8	7	7	7	6	6	5	5

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 de s
Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370, ber. BGBl 2018 I S. 472), geände rt

„2.13	Maßnahmenprogramme nach § 10 des Klimaschutzgesetzes.“

Begründung

Zu Artikel 1

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Angesichts der großen Herausforderung, die der Klimawandel für die heutigen und die künftigen Generationen darstellt, hat sich Deutschland bei den internationalen Klimaverhandlungen nach der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und der Übereinkunft von Paris sowie auf europäischer Ebene für ambitionierte Klimaschutzziele eingesetzt. Vor diesem Hintergrund bekräftigt auch der Koalitionsvertrag die deutschen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele und die im Klimaschutzplan 2050 festgelegten Klimaschutz- und Sektorziele. Die Bundesregierung hat zudem den Klimaschutzplan 2050 als deutsche Langfriststrategie für die Minderung von Treibhausgasen in Deutschland bei der Organisation der Vereinten Nationen hinterlegt.

Es ist jedoch absehbar, dass Deutschland sein nationales Klimaschutzziel schon für 2020 deutlich verfehlen wird. In den Jahren bis 2020 wird Deutschland zudem für die Verfehlung unionsrechtlich verbindlicher Ziele in den Sektoren Verkehr, Gebäude, Industrie und Landwirtschaft Haushaltsmittel aufwenden müssen. Dies wird den Bundeshaushalt schon in dieser Legislaturperiode erheblich belasten.

Auf europäischer Ebene hat Deutschland mit der sogenannten Effort Sharing Decision (Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020) und der Europäischen Klimaschutzverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris) in den Sektoren außerhalb des Europäischen Emissionshandels ein Treibhausgasminderungsziel von 14 % bis 2020 und 38% bis 2030 (jeweils gegenüber 2005) übernommen. Bis 2017 sind diese Emissionen jedoch nur um rund 3% gesunken.

Eine Verfehlung der unionsrechtlich verbindlichen Ziele führt mittelfristig zu erheblichen Zahlungspflichten. Ab 2021 gelten für diese Bereiche nochmals erheblich verschärfte Vorgaben. Die Europäische Klimaschutzverordnung legt jährliche Verpflichtungen fest, deren Erfüllung verbindlich und sanktionsbewehrt ist. Für jede emittierte Tonne CO_2 muss eine Emissionszuweisung aus dem gleichen Jahr (oder aus früheren Jahren) nachgewiesen werden. Bei einer Überschreitung des nationalen Budgets muss Deutschland das Defizit ausgleichen, indem Emissionszuweisungen von anderen Mitgliedstaaten Europäischen Union erworben werden.

Es sind verstärkte Klimaschutzanstrengungen erforderlich, um den Ausstoß von Treibhausgasen zu mindern und erhebliche Belastungen des Bundeshaushalts abzuwenden. Neben Einzelmaßnahmen in allen Sektoren ist dafür ein übergreifender Rahmen nötig. Durch die gesetzlich normierten Klimaschutzziele und jährlich absinkende, noch zulässige Jahresemissionsmengen der einzelnen Sektoren werden die erforderlichen Treibhausgasminderungen vorhersehbar. Diese klare gesetzliche Regelung gewährleistet Planungssicherheit. Dabei wird auf Basis der Sektorziele des Klimaschutzplans 2050 auch die Verantwortlichkeit für die Einhaltung in den einzelnen Sektoren zugeordnet. Damit wird die Einhaltung der Klimaschutzziele 2030 gewährleistet, und die europäischen Anforderungen werden umgesetzt.

In einem solchen Rahmengesetz werden die Ziele und Prinzipien der Klimaschutzpolitik verankert – ähnlich dem Haushaltsgrundsätze-Gesetz für die Haushaltspolitik. Damit wird nicht unmittelbar CO_2 eingespart, sondern die Klimapolitik insgesamt auf solide Grundlagen gestellt und verbindlich gemacht. Um die Klimaschutzziele tatsächlich zu erreichen, müssen nachfolgend in den Sektoren die Klimaschutzmaßnahmen ergriffen werden, die zunächst mit dem Maßnahmenprogramm 2030 nach dem Klimaschutzplan 2050 von der Bundesregierung beschlossen werden. Dies wird die Änderung verschiedener Fachgesetze erforderlich machen. Nach dem Ressortprinzip werden Klimaschutzmaßnahmen in den betroffenen Sektoren Energie, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft sowie Landnutzung und Forstwirtschaft einschließlich deren rechtlicher Umsetzung in Fachgesetzen von den jeweils fachlich zuständigen Ministerien erarbeitet und vorgelegt. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Klimaschutzgesetz werden die Klimaschutzziele gesetzlich normiert. Dabei werden die Sektorziele des Klimaschutzplans 2050 in Jahresemissionsmengen für die Sektoren Energie, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft übertragen. Anpassungen und Fortschreibungen dieser jährlich zulässigen Emissionsmengen im Rahmen der Klimaschutzziele können im Verordnungsweg erfolgen.

Das Gesetz verpflichtet die öffentliche Hand, entfaltet hingegen keine Rechtswirkung für Private. Die Einhaltung der Jahresemissionsmengen ist Aufgabe des jeweiligen Bundesministeriums, in dessen Geschäftsbereich der jeweilige Sektor fällt. Daraus folgt die gesetzliche Aufgabe, für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen zu sorgen. Das verantwortliche Ressort kann im Rahmen der Haushaltsaufstellung die Mittel, die für die jeweiligen Klimaschutzmaßnahmen benötigt werden, beantragen. Das gilt auch, wenn die Überschreitung einer Jahresemissionsmenge eines Sektors den Zukauf von Emissionszuweisungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlich macht.

Das Umweltbundesamt berichtet jährlich im März eines Jahres die Emissionsdaten des letzten Jahres. Auf Grundlage der Emissionsdaten können die zuständigen Bundesministerien gegebenenfalls erforderliche, zusätzliche Maßnahmen veranlassen. Im Falle der Überschreitung der Jahresemissionsmenge eines Sektors besteht eine Initiativpflicht der Bundesregierung zum Beschluss eines Sofortprogramms von zusätzlichen Maßnahmen. Das für den Sektor verantwortliche Bundesministerium ist zur Vorlage verpflichtet.

Das Gesetz sieht absinkende Emissionsmengen für alle Sektoren vor, entsprechend der im Klimaschutzplan 2050 getroffenen Beschlüsse. Soweit Sektoren dem Europäischen Emissionshandel unterliegen (Energiewirtschaft und Industrie), bestehen keine Zahlungspflichten der Mitgliedstaaten nach der Europäischen Klimaschutzverordnung. Insoweit besteht auf dem Minderungspfad bis zum gesetzlich festgelegten Dekadenziel 2030 etwas mehr Flexibilität zwischen den jeweils festgelegten Emissionsmengen. Gleichwohl sieht der Gesetzentwurf auch für diese Sektoren ein Sofortprogramm bei Überschreitung der festgelegten Emissionsmenge vor. Soweit Sektoren teilweise dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, berücksichtigt die Bunderegierung, dass in diesem Rahmen Emissionsminderungen grundsätzlich auch im Ausland erbracht werden können. Grundsätzlich ist ein Sofortprogramm auch in diesen Sektoren erforderlich, da auch diese Sektoren im unterschiedlichen Ausmaß nicht vom Europäischen Emissionshandel abgedeckt sind. Das Sofortprogramm konzentriert sich in diesen Fällen jedoch insbesondere auf den nicht vom Emissionshandel abgedeckten Bereich.

Es wird ein unabhängiges Sachverständigengremium für Klimafragen eingerichtet. Seine Mitglieder werden durch den Deutschen Bundestag bestimmt. Das Sachverständigengremium für Klimafragen berichtet gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und erstellt wissenschaftliche Abschätzungen der Fortschritte und Maßnahmen.

Mit dem Klimaschutzgesetz wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkretisiert. Es wird eine allgemeine Pflicht zur Berücksichtigung des Zwecks dieses Gesetzes und der zu seiner Erfüllung gesetzten Ziele statuiert. Der Bund setzt sich zudem das Ziel, die Bundesverwaltung klimaneutral zu organisieren. Bei Investitions- und Beschaffungsvorgängen ist das Ziel der Treibhausgasminderung als weiterer Zweck der Beschaffung zu berücksichtigen.

III. Alternativen

Keine. Um die Klima- und Energieziele der Bundesregierung zu erreichen, ist eine sektorübergreifende Regelung erforderlich, die sowohl die Zielerreichungspfade für die einzelnen Sektoren als auch eine zeitnahe Erfassung des jeweils erreichten Standes der Minderung umfasst. Nur so ist ein konsistentes und damit effizientes Vorgehen zur Erreichung der vorgegebenen Ziele gewährleistet.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus der Kompetenz des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich der Luftreinhaltung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes. Ziel und Gegenstand des Gesetzes ist der Klimaschutz und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft. Regelungen zur Emission von Treibhausgasen fallen anerkanntermaßen unter die Gesetzgebungskompetenz der Luftreinhaltung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf gewährleistet die vollständige und widerspruchsfreie Einhaltung der Vorgaben des unmittelbar geltenden EU-Rechts und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Das Gesetz schafft den Rahmen zur Umsetzung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Europäischen Klimaschutzverordnung. Die Einhaltung der von der Klimaschutzverordnung vorgegebenen Emissionsziele für die nicht vom Europäischen Emissionshandel (EU-ETS) erfassten Sektoren wird sichergestellt, indem eine sektorübergreifende, konsistente Koordinierung vorgenommen wird.

Dem Gesetz stehen auch die Vorgaben der EU-ETS-Richtlinie (Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates) nicht entgegen. Zum einen ist es nach der EU-ETS-Richtlinie nicht ausgeschlossen, dass die Mitgliedstaaten eigene Regelungen erlassen, die auch die Emissionen aus Anlagen im Anwendungsbereich der EU-Emissionshandelsrichtlinie umfassen. Dies wurde im Rahmen der aktuellen Reform dieser Richtlinie nochmals ausdrücklich klargestellt, indem die Mitgliedstaaten bei der Stilllegung von Kraftwerkskapazitäten eine entsprechende Zertifikatemenge löschen können (Art. 12 Absatz 4 der EU-ETS-Richtlinie). Zum anderen sind die in diesem Gesetz gebildeten Sektoren Energie und Industrie nicht deckungsgleich mit den entsprechenden Energie- oder Industrieanlagen im Anwendungsbereich der Emissionshandelsrichtlinie. Die in diesem Gesetz enthaltenen Sektorziele für die Einzelsektoren sollen sicherstellen, dass auch Energie- oder Industrieanlagen, die nicht am EU-ETS teilnehmen (z.B. kleinere Industrieanlagen, Kraftwerke mit weniger als 20 MW Feuerungswärmeleistung oder die Stromerzeugung durch Müllverbrennungsanlagen) einen angemessenen Minderungsbeitrag erbringen.

Ferner wird parallel zur Einhaltung der Europäischen Klimaschutzverordnung auch sichergestellt, dass die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Übereinkommen von Paris erfüllt werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist sowohl eigenständig als auch als Mitglied der Europäischen Union verpflichtet, einen Beitrag zur Er-

reichung des 1,5-2 Grad Ziels zu leisten. Der Entwurf entspricht auch im Übrigen den

Verpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von internationalen Verträgen übernommen hat.

VI. Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht

Die Änderungen durch dieses Gesetz sind mit dem nationalen Verfassungsrecht vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Europäischen Klimaschutzverordnung treffen die Bundesrepublik Deutschland mehrere neue Verpflichtungen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Erreichung der vorgegebenen Emissionsziele für das Jahr 2030, sondern auch auf zusätzliche Berichterstattungspflichten und Pflichten zur Abdeckung der tatsächlichen Emissionen. Für die Umsetzung dieser Verpflichtungen verfolgt der Gesetzentwurf einen sektorübergreifenden und koordinierenden Ansatz, der dazu beiträgt, dass die neuen Verpflichtungen im Sinne größtmöglicher Verwaltungsvereinfachung und Flexibilität erfüllt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zwölf Managementregeln der Nachhaltigkeit, der Schlüsselindikatoren und der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Gesetzgebungsvorhaben dient der Erfüllung der unmittelbar geltenden Vorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung. Mit dem Erreichen der vorgegebenen Klimaschutzziele leistet es einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Emissionen von Treibhausgasen und somit zur Vermeidung von externen Schadenskosten und trägt zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei. Das Gesetzgebungsvorhaben dient damit unmittelbar der Einhaltung des SDG 13 (Umgehende Bekämpfung des Klimaschutzes) und den Grundregeln 1 und 2 der Managementregeln zur Nachhaltigkeit (Generationengerechtigkeit). Der sektorübergreifende Ansatz steht zudem im Einklang mit einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung (Grundregel 3).

Durch eine rechtzeitige und koordinierte Abstimmung der notwendigen Maßnahmen können die Klimaziele auch kosteneffizient erreicht werden. Dadurch wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer berücksichtigt (SDG 8).

Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erreichung der vorgegebenen Klimaschutzziele ist vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund werden zum einen Kosten aus der Ausweitung der Verwaltungsaufgaben im Bereich der Klimaschutzberichterstattung und -planung entstehen, die als Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Kapitel 4.c darstellt werden.

Zum anderen werden zusätzliche Kosten durch die Realisierung des Ziels der klimaneu t-
ralen Bundesverwaltung (§ 16 des Gesetzes) entstehen. Allerdings sieht das Gesetz z ur
Konkretisierung dieses Ziels zunächst vor, dass die Bundesregierung im Jahr 2020 Ma ß-
nahmen verabschiedet, aus denen sich die konkreten Verpflichtungen ergeben. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahmenplanung wird dann auch eine Abschätzung der Haushaltsausgaben möglich sein.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf begründet keine unmittelbaren Pflichten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich daher nicht.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auch gegenüber Wirtschaftsunternehmen begründet der Gesetzentwurf keine unmittelbaren Pflichten und damit keinen Erfüllungsaufwand.

Sofern die Bundesregierung auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes eine Rechtsverordnung zur Erhebung von Emissionsdaten erlässt, kann dies auch Mitteilungspflichten gegenüber Wirtschaftsunternehmen umfassen. Ob und in welchem Umfang dies der Fall sein wird und welcher zusätzliche Erfüllungsaufwand sich hieraus ergibt, ist wesentlich von der Ausgestaltung der Verordnung abhängig und kann daher auch erst in diesem nachfolgenden Rechtssetzungsverfahren abgeschätzt werden. Aus dem Gesetz ergibt sich daher kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Klimaschutzziele und der jährlichen Minderungspflichten nach der Europäischen Klimaschutzverordnung wird die Bundesregierung Sofortpro-

gramme nach § 8 und Maßnahmenprogramme nach § 10 verabschieden. Diese Beschlüsse bedürfen wiederum einer gesetzlichen oder gegebenenfalls untergesetzlichen Umsetzung durch die fachlich zuständigen Bundesministerien. Neuer einmaliger oder laufender Erfüllungsaufwand der Wirtschaft kann sich erst auf der Grundlage solcher Maßnahmengesetze ergeben. Die Regelungen dieser Maßnahmengesetze dienen – in Umsetzung der Maßnahmen nach § 8 und § 10 – der Einhaltung unionsrechtlicher Vorgaben in den von der Europäischen Klimaschutzverordnung erfassten Sektoren.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich weder für dieses Gesetz noch für spätere Maßnahmenprogramme und –gesetze Folgen für die „One in, one out"-Regelung unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz begründet einen erhöhten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes. Dies betrifft zum einen die Ausweitung der Erfassung von Emissionsdaten, die Emissionsberichterstattung sowie die Klimaschutzplanung nach Abschnitt 3 des Gesetzes. Zum anderen wird ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Einrichtung der Geschäftsstelle des Sachverständigengremiums für Klimafragen entstehen.

[Eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung wird während der Ressortabstimmung nachgereicht.]

Das Ziel der klimaneutralen Bundesverwaltung begründet dagegen unmittelbar noch keinen erhöhten Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Die zur Erreichung dieses Ziels geplanten Maßnahmen wird die Bundesregierung erstmals im Jahr 2020 vorlegen. Auf Grundlage der dann beschlossenen Maßnahmen wird eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands vorgenommen.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz richtet sich nur an die Bundesregierung und Träger öffentlicher Aufgaben. Die Belange von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sind daher durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs nicht betroffen.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen in Gremien wird im Regelungsbereich des Gesetzes gewährleistet.

6. Weitere Kosten

Aus der EU-Klimaschutzverordnung ergeben sich unmittelbar geltende Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur Einhaltung der Emissionsziele für die nicht vom EU-Emissionshandel erfassten Sektoren. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, werden zusätzliche Maßnahmen notwendig sein, deren Realisierung mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die Festlegung dieser zusätzlichen Maßnahmen ist Gegenstand der Maßnahmenplanung. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahmenplanung wird dann auch eine Abschätzung der Kosten für die Durchführung dieser konkreten Einzelmaßnahmen möglich sein.

Vor diesem Hintergrund der zusätzlich erforderlichen Durchführungsmaßnahmen sind durch das Klimaschutzgesetz selbst keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Das Klimaschutzgesetz soll die Erreichung der Klimaziele bis 2050 sicherstellen. Wegen dieses vorgegebenen Zeithorizonts kommt eine Befristung auf einen früheren Zeitpunkt nicht in Betracht.

Das Gesetz enthält eine Reihe dynamisch angelegter Prozesse, bei denen der erreichte Stand der Emissionsminderungen in allen Sektoren erfasst, kommuniziert und bewertet wird, um auf dieser Basis gegebenenfalls die vorgegebenen Zielwerte anzupassen. Diese Dynamisierung bezieht sich implizit immer auch auf die Evaluierung des Rechtsrahmens. Eine darüber hinaus gehende Evaluierung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 normiert den Zweck des Gesetzes. Die internationale Staatengemeinschaft hat sich mit dem Übereinkommen von Paris darauf verständigt, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad und möglichst auf 1,5 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Dazu sollen die weltweiten Treibhausgasemissionen möglichst bald ihren Gipfel überschreiten und nachfolgend rasch gesenkt werden. Das Übereinkommen von Paris wurde mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen von

Paris vom 12. Dezember 2015, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil II Nr. 26, ausgegeben am 30.09.2016, Seite 1082 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Mit dem Klimaschutzplan 2050 hat die Bundesregierung im November 2016 die „Strategie

für kohlenstoffarme Entwicklung“ nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des E

ropäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Übe

wachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaa

ten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG beschlossen und diesen als deutsche Langfriststrategie für die Minderung von Treibhausgasen in Deutschland bei der Organisation der Vereinten Nationen hinterlegt. Darin werden Minderungsziele für einzelne Sektoren für das Jahr 2030 niedergelegt und das Langfristzie

der weitgehenden Treibhausgasneutralität (Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Sen

ken) bis 2050 bekräftigt.

Dieses Gesetz dient vor diesem Hintergrund der Gewährleistung der Erfüllung der deut

schen Klimaschutzziele sowie der Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels. Das Gesetz richtet sich a

öffentliche Stellen der Bundesrepublik Deutschland. Verpflichtungen für nicht öffentliche Stellen entstehen grundsätzlich erst nach entsprechender Normsetzung in dafür vorgesehenen, separaten Verfahren.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 regelt die Begriffsbestimmungen.

Treibhausgase (§ 2 Nr. 1)

Treibhausgase (§ 2 Nr. 1) im Sinne dieses Gesetzes sind die in Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung (siehe § 2 Nr. 3) genannten Gase oder Gruppe

von Gasen. Bei den teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) – auch teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe genannt – sowie den perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFKW) existieren zahlreiche chemische Verbindungen. Anhang V Teil 2 der Governance-Verordnung enthält die Liste derjenigen Verbindungen, die angesichts der verbreiteten Nutzung in die Klimaberichterstattung nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) aufgenommen wurden. Dies sind derzeit 19 HFKWs und 9 PFKWs. Durch Artikel 26 Absatz 6 der Governance-Verordnu

wurde der EU-Kommission die Befugnis übertragen, auf europäischer Ebene delegierte Rechtsakte im Sinne des Artikels 290 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäi

schen Union (AEUV) zu erlassen, um Anhang V Teil 2 der Governance-Verordnung durch Aufnahme oder Streichung von Stoffen in der Liste der Treibhausgase im Einkla

mit den von den Gremien des UNFCCC oder des Übereinkommens von Paris angenommenen einschlägigen Beschlüssen zu ändern.

Die Begriffsbestimmung für Treibhausgase knüpft an diese Liste der Treibhausgase in Anhang V Teil 2 der Governance-Verordnung an und nimmt sie in der jeweils geltenden Fassung in Bezug. Eine solche gleitende Verweisung auf den Anhang der Governance-Verordnung ist erforderlich, da es sich um technische Regelungen handelt, die unverändert übernommen werden müssen.

Mit § 2 Nr. 1 wird mittelbar auch der Geltungsbereich des Gesetzes beschränkt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist auf die Treibhausgase beschränkt, die in Anhang V Teil 2 der Governance-Verordnung aufgelistet und den Staaten zugerechnet werden.

Treibhausgasemissionen (§ 2 Nr. 2)

Das Gesetz definiert **Treibhausgasemissionen** (§ 2 Nr. 2) als die vom Menschen veranlasste Freisetzung von Treibhausgasen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent. Dabei ist eine Tonne Kohlendioxidäquivalent eine metrische Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht.

Bisher richtet sich das Potenzial nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 der Kommission vom 12. März 2014 über die grundlegenden Anforderungen an ein Inventarsystem der Union und zur Berücksichtigung von Veränderungen der Treibhauspotenziale und der international vereinbarten Inventarleitlinien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 179 vom 19.06.2014, S. 26). Durch Artikel 26 Absatz 6 b) der europäischen Governance-Verordnung wurde der EU-Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen, um im Einklang mit den von den Gremien des UNFCCC oder des Übereinkommens von Paris angenommenen einschlägigen Beschlüssen Werte für Treibhauspotenziale festzulegen und in den Inventarleitlinien zu veröffentlichen. Die Treibhausgaspotenziale nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 können so aktualisiert werden. Auf der 24. UN-Klimakonferenz in Katowice 2018 wurde vereinbart, dass ab dem Jahr 2024 die internationale Berichterstattung die Treibhauspotenziale des 5. Assessment Reports – statt denen des 4. Assessment Reports – verwendet werden.

Es ist somit in absehbarer Zeit mit einer Aktualisierung der Treibhausgaspotenziale durch eine europäische Verordnung gemäß Artikel 26 Absatz 6 b) der europäischen Governance-Verordnung zu rechnen.

Europäische Governance-Verordnung (§ 2 Nr. 3)

Das Gesetz verwendet für die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion zur Änderung de

Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU

der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1) in der jew

s

geltenden Fassung die Kurzbezeichnung „**Europäische Governance-Verordnung**“.

Europäische Klimaschutzverordnung (§ 2 Nr. 4)

Das Gesetz bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahres

ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl

L 156 vom 19.06.2018, S. 26) in der jeweils geltenden Fassung – teilweise auch Effort

Sharing-Verordnung oder Lastenteilungsverordnung genannt – als „**Europäische Klimaschutzverordnung**“.

Europäische Klimaberichterstattungsverordnung (§ 2 Nr. 5)

Das Gesetz bezeichnet die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 der Kommission vom 30. Juni 2014 über die Struktur, das Format, die Verfahren der Vorlage und

e

Überprüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 de

Europäischen Parlaments und des Rates gemeldeten Informationen, (ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung als „**Europäische Klimaberichterstattungsverordnung**“.

Klimaschutzplan (§ 2 Nr. 6)

Das Gesetz bezeichnet die nach dem Übereinkommen von Paris vom 12. September 2015 bei der Organisation der Vereinten Nationen hinterlegte und nach Artikel 15 der

Europäischen Governance-Verordnung vorzulegende deutsche Langfriststrategie für die Minderung von Treibhausgasen in Deutschland als Klimaschutzplan. Die Bundesrepublik Deutschland hat den im November 2016 von der Bundesregierung beschlossen Klimaschutzplan 2050 als „Strategie für kohlenstoffarme Entwicklung“ nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG berichtet.

Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (§ 2 Nr. 7)

Das Gesetz definiert den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft wie andere Sektoren in Anlage1.

Halbsatz 2 schließt jedoch die Bilanzierung der Freisetzungen und Einbindungen (Quellen und Senken) von Treibhausgasen dieses Sektors aus dem Anwendungsbereich der §§ 3 Abs. 1, 4, 7 und 8 des Gesetzes aus, da die Minderungsziele und Jahresemissio

mengen diesen Sektor nicht umfassen (vgl. Begründung zu § 3 Absatz 1). Eine Anrec

nung dieser Bilanz auf diese Treibhausgasminderungsziele und Jahresemissionsmengen ist damit ausgeschlossen.

Abschnitt 2 Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen

Zu § 3 (Nationale Klimaschutzziele)

§ 3 legt die deutschen Klimaschutzziele bis 2050 fest. Die bisher durch Kabinettsbeschluss festgelegten nationalen Zielen werden damit gesetzliche Ziele. Die Klimaschutz

ziele sind verbindlich für den Bund und begründen keine Rechte oder Pflichten für Bür

oder Unternehmen. Der verbindliche langfristige Zielpfad ermöglicht jedoch Planungs- und Investitionssicherheit bei allen von Klimaschutzmaßnahmen betroffenen Akteuren.

Von den Minderungszielen des § 3 Absatz 1 nicht erfasst werden die Treibhausgasemi

sionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Quellkategorie 4 des gemeinsamen Berichtsformats des Rahmenübereinkommens der Vereinten Natio-

nen über Klimaänderungen), sowie die Deutschland zuzurechnenden Emissionen des

internationalen Luft- und Seeverkehrs. Die Bilanzierung der Emissionen und des Emissionsabbaus durch Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) regelt die Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1), i

weiteren LULUCF-Verordnung. Die berichtete Netto-Treibhausgasbilanz dieses Sektors wird danach nicht auf die Minderungsziele eines Mitgliedstaates oder der Europäischen Union angerechnet. Die Mitgliedstaaten müssen allerdings sicherstellen, dass die Bilanz zwischen den nach Art. 4 der LULUCF-Verordnung verbuchten Treibhausgasemissionen und dem Abbau von Treibhausgasen nach Anwendung der Verbuchungsregeln für die jeweiligen Landnutzungskategorien mindestens neutral ist (sog. „No-Debit-Regel“). Nach Anwendung der europäischen Anrechnungs- und Flexibilitätsregeln muss die Emissionsbilanz aus der Land- und Waldnutzung eines Mitgliedstaats ausgeglichen sein, das heißt die verbuchten Treibhausgasemissionen dürfen die verbuchten abgebau

ten CO_2-Mengen nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eine etwaige negative Bilanz durch den Zukauf von LULUCF-Gutschriften oder Emissionszuweisungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszugleichen.

Dieses Gesetz bezieht den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft nicht in Minderungsziele gemäß § 3 Absatz 1 ein und definiert hierfür keine Jahresemissionsmenge nach Anlage 2. Es regelt die für diesen Sektor unionsrechtlich vorgegebenen Datenerfassungs- und Berichtspflichten, die Zielsetzung für diesen Sektor und deren Berücksichtigung im Klimaschutzplan und Maßnahmenprogramm, sowie die Ausgleichspflicht in § 6 Satz 3.

Die auf Deutschland beziehungsweise den Luft- und Schiffsverkehr unter deutscher Flagge entfallenden Treibhausgasemissionen des internationalen zivilen Luftverkehrs und der internationalen Seeschifffahrt werden Deutschland nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) nicht zugerechnet. Die schnell wachsenden Emissionen des internationalen Luft-und Seeverkehrs müssen deshalb in Klimaschutzinstrumente außerhalb des Klimaschutzgesetzes einbezogen werden. Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene im Rahmen des EU-ETS und in den zuständigen UN-Organisationen ICAO und IMO für die Reduktion dies

Emissionen ein.

Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Minderungsziele für Treibhausgasemissionen in 10-Jahres-Schritten, die bereits mit dem Energiekonzept 2010 und dem Klimaschutzplan 2050 fes

gelegt wurden. Das Ziel für 2050 nach Nr. 4 befindet sich am oberen Ende der in dies

Dokumenten vorgesehenen Bandbreite, da davon auszugehen ist, dass Deutschland

aufgrund seiner überdurchschnittlich hohen Pro-Kopf-Emissionen und überdurchschnittlich hohem Pro-Kopf-Einkommen innerhalb der Europäischen Union einen Minderungsanteil von deutlich über 80 Prozent übernehmen muss. Bis zum Jahr 2050 sollen 95% der Treibhausgasemissionen direkt gemindert werden. Das bedeutet eine Minderung der menschlich veranlassten Freisetzung von Treibhausgasen um 95% gegenüber dem Basisjahr 1990, schließt aber den dauerhaften Einschluss von Treibhausgasen durch Kohlendioxidabscheidung und -speicherung (CCS) beziehungsweise -verwendung (CCU) ein.

Absatz 2

Absatz 2 ergänzt die Minderungsziele des Absatz 1 um das übergreifende Klimaschutzziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2050 (Netto-Null-Emissionen). Dies ist aus der Zielsetzung des Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens von Paris abzuleiten, in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts weltweit ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen und dem Abbau solcher Gase herzustellen. Den Industriestaaten wie Deutschland kommt dabei eine besondere Verantwortung zu. Das Ziel der Treibhausgasneutralität erfordert, dass die nach Absatz 1 Nr. 4 verbleibenden Treibhausgasemissionen durch den Abbau von Treibhausgasen aus der Atmosphäre, insbesondere die langfristige Bindung von Treibhausgasen in natürlichen Kohlenstoffsenken, ausgeglichen werden. Beispielsweise können Boden, Wälder und Gewässer Kohlenstoff langfristig binden. Das Ziel dient der Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 1,5 bzw. deutlich unter 2 Grad und ist von etwaigen Änderungen der Minderungsziele nach Absatz 4 unabhängig.

Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass eine teilweise Erfüllung der Klimaschutzziele im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasen auch außerhalb Deutschlands möglich bleibt. Dies betrifft vor allem den europäischen Emissionshandel. In Betracht kommen aber auch zwischenstaatliche Mechanismen auf Grundlage europäischen Rechts, wie die Verlinkung regionaler Emissionshandelssysteme, sowie internationale Mechanismen in Umsetzung von Artikel 6 der Übereinkunft von Paris. Die Vorgaben des § 4 auch hinsichtlich der dem Europäischen Emissionshandel unterliegenden Sektoren bleiben hiervon unberührt. Unabhängig von dem finalen Ziel der Treibhausgasneutralität ist diese Flexibilität jedoch erforderlich, um anspruchsvolle Ziele gegebenenfalls teilweise durch Marktmechanismen erfüllen zu können. Dies bedarf aber jeweils einer gesonderten Entscheidung von Bundesregierung und Deutschem Bundes-

tag auf Basis von § 4 Absatz 5.

Absatz 4

Absatz 4 regelt das Verhältnis der nationalen Klimaschutzziele zu unionsrechtlichen und internationalen Vorgaben zur Minderung von Treibhausgasemissionen. Die Ziele des Gesetzes sind mit diesen Vorgaben vereinbar und dienen ihrer Erreichung.

Insbesondere ist das nationale Ziel einer Treibhausgasminderung von mindestens 55% bis 2030 gegenüber dem Emissionsniveau von 1990 nahezu deckungsgleich mit dem auf Deutschland entfallenden Anteil an der Erreichung des europäischen Klimaschutzziels für 2030, der durch europäische Rechtsakte festgelegt wurde.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Erreichung nationaler Klimaschutzziele durch unionsrechtliche und internationale Verpflichtungen zur Treibhausgasminderung unterlegt ist. Das Gesetz ist so weitgehend an die europäischen Regelungen angepasst, dass es gemäß § 1 auch der Erfüllung der europäischen Zielvorgaben dient. Die zusätzliche Beachtung der europäischen Regelungen bleibt aber notwendig, weil der schlanke Rechtsrahmen dieses Gesetzes auf Durchführungsregeln für das bereits unmittelbar geltende Europarecht beschränkt ist. Sollte sich abzeichnen, dass die in Absatz 1 festgelegten Minderungspflichten nicht ausreichen, um die europäischen oder internationalen Ziele zu erreichen, ist in erster Linie die Bundesregierung nach Satz 1 verpflichtet, die notwendigen Anpassungen dieses Gesetzes auf den Weg zu bringen. Die Europäische Union wird entsprechend dem in Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens von Paris festgelegten Progressionsgebot die europäischen Klimaschutzziele und -instrumente in den fünfjährigen Überprüfungszeiträumen des Übereinkommens vom Paris neu bewerten und erforderlichenfalls verschärfen. In diesem Fall müssten erforderlichenfalls durch Anpassung von Absatz 1 und Folgeänderungen in Anlage 2 die gesetzlichen Klimaschutzziele so erhöht werden, dass die Umsetzung des deutschen Beitrags zum europäischen Gesamtziel weiterhin europarechtskonform gewährleistet wird.

Satz 2 legt das Progressionsgebot für die deutschen Klimaschutzziele fest.

Zu § 4 (Jahresemissionsmengen)

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 definiert in Verbindung mit Anlage 1 die Sektoren, für die - in der Regel

jährlich - absinkende Emissionsmengen festgelegt werden, um die Klimaschutzziele nach § 3 zu erreichen. Das Sektorprinzip und die Sektorziele für das Jahr 2030 wurde n

bereits im November 2016 mit der nach dem Übereinkommen von Paris hinterlegten Langfriststrategie für die Minderung von Treibhausgasen in Deutschland, dem Klimaschutzplan 2050, festgelegt und werden zugrunde gelegt. Die Zuordnung von Emissionen zu bestimmten Sektoren folgt dem internationalen Standard, mit dem die der Bundesrepublik Deutschland zugerechneten Emissionen nach völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben berichtet werden (vgl. Begründung zu § 5 und zu Anlage 1). Die neben den staatlichen Klimaschutzzielen bestehende Verpflichtung Privater zur gemeinschaftlichen Emissionsminderung im Rahmen des Europäischen Emissionshandels wurde bereits bei der Festlegung der Sektorziele im Klimaschutzplan 2050 berücksichtigt.

In Satz 2 wird die Bundesregierung ermächtigt, Veränderungen bei der Zuordnung von Emissionsquellen und zur Abgrenzung der Sektoren durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Festlegungen in Anlage 1 dieses Gesetzes lassen sich nach dieser Ermächtigungs

grundlage durch Rechtsverordnung ändern, um Änderungen der einheitlichen internationalen Berichterstattungsregelungen berücksichtigen und die Einheitlichkeit der internationalen Treibhausgasberichterstattung sicherstellen zu können. Soweit internationale Berichterstattungsregeln durch europäisches Recht konkretisiert wurden, ist das zu beachten.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 sieht in Verbindung mit Anlage 2 vor, dass die Klimaschutzziele des

3

Absatz 1 entsprechend den Vorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung in Jahresemissionsmengen festgelegt werden. Anders als bei Punktzielen für bestimmte Zieljahre kommt es nicht allein darauf an, das Emissionsniveau in einem Zieljahr zu erreichen. Maßgeblich für die Klimawirkungen ist vielmehr das gesamte Emissionsvolumen im zehnjährigen Zeitraum bis zum Zieljahr. Dies entspricht der Europäischen Klimaschutzverordnung, die jährliche Emissionsbudgets für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union ausweist. Die Jahresemissionsmengen nach Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 dürfen die Deutschland nach der Europäischen Klimaschutzverordnung zugewiesenen jährlichen Emissionsbudgets nicht überschreiten. Die in Anlage 2 zugrunde gelegten Jahresemissionsmengen ergeben sich aus den Sektorzielen des Klimaschutzplans und entsprechen für die von der Europäischen Klimaschutzverordnung erfassten Sektoren den unionsrechtlichen Anforderungen (vgl. auch Begründung zu Anlage 2).

Die Anzahl an Emissionszuweisungen, die Deutschland jährlich als Emissionsbudget zu

Verfügung stehen, wird durch die Europäische Klimaschutzverordnung nur bis einschließlich 2030 festgelegt. Auch der Klimaschutzplan 2050 legt die Sektorziele bislang nur bis zum Jahr 2030 fest. Die Emissionsmengen sinken für den Zeitraum bis zum J

ır

2030 jährlich linear. Im Sektor Energiewirtschaft sollen die Emissionen im Einklang mit dem Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“

möglichst stetig sinken, wobei für bestimmte Jahre (2020, 2022 und 2030) Jahresemissionsmengen festgelegt werden (vgl. Begründung zu Anlage 2).

Für nachfolgende 10-Jahres-Zeiträume müssen die in Anlage 2 festgelegten Jahresemissionsmengen für die Sektoren fortgeschrieben werden, um die Klimaschutzziele nach § 3 Absatz 1 und die zukünftigen europäischen Klimaschutzziele und verbindliche

Minderungsvorgaben umzusetzen. In Absatz 5 ist dafür eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Sie dient sowohl der Fortschreibung zukünftiger Jahresemissionsmengen für die Sektoren als auch erforderlichenfalls der Flexibilisierung der bis 2030 gesetzlich festgelegten Jahresemissionsmengen durch Rechtsverordnung.

Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 wird geregelt, wie die Differenz zwischen den tatsächlichen Emissio

nen eines Sektors und der Jahresemissionsmenge des Sektors zu verrechnen ist. Die gemäß Absatz 2 bestimmten Jahresemissionsmengen sollen eingehalten, also möglichst nicht überschritten werden. Eine Über- oder Untererfüllung bleibt aber möglich un

ist in der Schwankungsbreite der Auswirkungen von externen Faktoren wie Witterungseinflüssen oder Brennstoffpreisen auch zu erwarten. Eine Übererfüllung, also Unterschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge, wird für Folgejahre positiv angerechnet. Eine Überschreitung muss von zukünftigen Jahresemissionsmengen abgezogen werden, um das unionsrechtlich vorgegebene Budgetziel einhalten zu können. Die Art und Weise dieser Anrechnung wird in Absatz 3 Satz 1 so bestimmt, dass Unter- und Überschreitungen gleichmäßig auf alle nachfolgenden Kalenderjahre bis zum nächsten in § 3 Absatz 1 genannten Zieljahr angerechnet, also über den verbleibenden Zeitraum geglättet werden. So wird vermieden, dass Emissionsschwankungen in einem Jahr zu einer Verzerrung der Jahresemissionsmenge für das nachfolgende Kalenderjahr führen. Durch die überjährige Anrechnung der positiven oder negativen Salden ist jederzeit der Zielpfad für alle nachfolgenden Kalenderjahre erkennbar, um das jeweilige Klimaschutzziel nach § 3 Absatz 1 zu erreichen.

Absatz 3 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Glättung durch den Anrech

nungsmechanismus von Satz 1 über die verbleibenden Kalenderjahre von der Europäischen Klimaschutzverordnung nicht vorgesehen ist. Nach den europäischen Vorgaben besteht nur ein geringer Spielraum (10 Prozent im Zeitraum 2021 bis 2025 bzw. 5 Pro

zent im Zeitraum 2026 bis 2030 eines Jahresbudgets) für eine Verschiebung von Emis

sionsminderungslasten in die Zukunft durch vorzeitige Nutzung von Emissionsgutschriften aus dem Folgejahr. Der glättende Anrechnungsmechanismus des Satz 1 ist gleichwohl für die nationale Zielerfüllung zulässig. Wird er auf die nationalen Budgets nach den Vorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung übertragen, ist ggf. ein Zukauf

von Emissionsgutschriften anderer Mitgliedstaaten nach § 7 Absatz 1 nötig.

Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 legt die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen der Sektoren fest. Dabei wird die verfassungsrechtliche Organisationsgewalt des Bundeskanzlers beachtet, durch Organisationserlass die Zuständigkeiten der Bundesminister zu bestimmen. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen folgt nach dem Ressortprinzip der Zuständigkeit der Bundesministerien für ihre Geschäftsbereiche, die im Regelfall einen Sektor ganz oder überwiegend umfassen. Satz 3 stellt klar, dass die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung durc

das Gesetz nicht berührt wird. Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass es bei teilw

sen Überschneidungen der Zuständigkeiten einzelner Bundesministerien, der Organisationsgewalt der Bundesregierung als Kollektivorgan obliegt, durch Beschluss die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen im Einzelfall zu regeln. Im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach § 10 kann erforderlichenfalls durch Beschluss der Bundesregierung auch festgelegt werden, welche Ressorts mit der Erarbeitung einzelner darin beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen beauftragt und für deren Umsetzung zuständig sind.

Das ressortzuständige und somit nach Satz 1 verantwortliche Bundesministerium hat nach Satz 2 die Aufgabe, die nationalen Maßnahmen zu veranlassen, um die Einhaltu

der in seinen Geschäftsbereich fallenden Jahresemissionsmengen zu gewährleisten. Nicht gesetzliche Maßnahmen können in der Regel im Rahmen der eigenen Ressortzu

ständigkeit und unter Beachtung des Haushaltsrechts ergriffen werden. Gesetzliche Maßnahmen müssen im Rahmen der Ressortzuständigkeit veranlasst, also der Bundes

regierung vorgelegt werden, da Gesetzesvorlagen nur durch die Bundesregierung in de

Deutschen Bundestag eingebracht werden können. Beschlüsse der Bundesregierung über Sofortprogramme gemäß § 8 oder Maßnahmenprogramme gemäß § 10 werden i

Regelfall die mit der Verantwortlichkeit für die Jahresemissionsmenge eines Sektors ver

bundenen Aufgaben konkretisieren. Dementsprechend nimmt Satz 2 auf die §§ 8 und 10 Bezug. Das Budgetrecht des Parlaments bleibt unberührt. Soweit Haushaltsmittel er

forderlich sind, um eine Maßnahme zur Emissionsminderung umzusetzen, sind diese mit dem Haushaltsentwurf zu beantragen.

Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 ermächtigt die Bundesregierung, die Jahresemissionsmengen der Sektoren in Anlage 2 durch Rechtsverordnung zu ändern und für weitere Zeiträume nach

dem Jahr 2030 festzulegen. Die gesetzlich festgelegten Jahresemissionsmengen werden durch die Möglichkeit der Änderung durch Rechtsverordnung entsteinert. Der Anlage 2 kann so insbesondere nach der in § 9 vorgesehenen Fortschreibung des Klimaschutzplans angepasst werden, ohne dass es einer Novellierung des Klimaschutzgesetzes insgesamt bedarf. Dies ermöglicht sowohl eine Absenkung von Jahresemissions-

mengen zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben als auch die Fortschreibung der An-
lage 2 für weitere Zeiträume nach dem Jahr 2030. Satz 2 stellt klar, dass eine Veränd e-
rung oder Fortschreibung der Jahresemissionsmengen der Anlage 2 immer im Einklang mit den Klimaschutzzielen nach § 3 Absatz 1 und mit den unionsrechtlichen Anforderu n-
gen stehen muss, die für den Zeitraum bis 2030 maßgeblich durch die Europäische Kli-
maschutzverordnung festgelegt werden. Aufgrund der hohen Bedeutung einer Rechts-
verordnung zur Änderung von Anlage 2 des Gesetzes stellen die Sätze 2 bis 4 die Ve r-
ordnungsermächtigung unter den Zustimmungsvorbehalt des Deutschen Bundestages.

Zu § 5 (Emissionsdaten)

§ 5 baut auf der bestehenden jährlichen Berichterstattung des Umweltbundesamtes üb er
die Emissionsentwicklung auf und ergänzt diese um eine sektorale Betrachtung. Zudem wird eine gesetzliche Grundlage für die Datenerhebung geschaffen. Dies ist die Grund-
lage für die konkrete Wahrnehmung der Sektorverantwortung der Ressorts nach den §§ 4 und 6 sowie für Maßnahmen bei Überschreitung der Jahresemissionsmengen nac h
Abschnitt 5.

Absatz 1

Absatz 1 knüpft an die bisher bestehende jährliche Berichterstattung des Umweltbun-
desamtes über die vorläufigen nationalen Treibhausgasinventare an. Die Inventare wer-
den bisher entsprechend der Quellkategorien des gemeinsamen Berichtsformats (Com-
mon Reporting Formats – CRF) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 (Europäische Klimaberichterstattungsverordnung) aufbereitet und berichtet. Ab dem Berichtsjahr 2020 veröffentlicht das Umweltbundesamt diese Daten des zurück-
liegenden Kalenderjahrs jeweils bis zum 15. März des Folgejahres. Aufgrund von Artik el
26 der Europäischen Governance-Verordnung kann die Europäische Kommission eine Nachfolgeregelung für die Europäische Klimaberichterstattungsverordnung erlassen. Diese wird deshalb ebenfalls in Bezug genommen.

Ab dem Berichtsjahr 2021 sollen die Quellkategorien auch entsprechend der Sektorab-

grenzung nach Anlage 1 des Gesetzes aufbereitet werden, um die Einhaltung, Über- oder Unterschreitungen der Jahresemissionsmengen der Sektoren nach Anlage 2 trans-
parent zu machen. Ebenso werden die jeweiligen Jahresemissionsmengen der Folgejahre nach Anrechnung von Über- oder Unterschreitungen der jährlichen Emissionsmen-
gen nach § 4 Absatz 3 dargestellt. Die Emissionsdaten für Landnutzung, Landnutzungs-

änderung und Forstwirtschaft sind in Satz 3 separat aufgeführt, da nicht nur Treibhausgasemissionen, sondern die Emissionen aus Quellen sowie der Abbau von Treibhausgasen in Senken (Bilanz) berichtet werden müssen.

Als Anhang sollen auch die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 – oder einer aufgrund von Artikel 26 der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung – an die Europäische Kommission übermittelten Emissionsdaten der Vorjahre ab dem Berichtsjahr 2020 beigefügt werden, weil die gesicherten Daten aus früheren Jahren für die Abrechnung nach der Europäischen Klimaschutzverordnung relevant sind.

Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Regelung samt Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Datenerhebungsverordnung, auf deren Grundlage das Umweltbundesamt die zur Erstellung der Emissionsdaten erforderlichen Ausgangsdaten erheben kann. In der Vergangenheit wurden die Berichte zum nationalen Emissionsinventar im Wesentlichen auf der Basis von anderweitig erhobenen Emissionsdaten sowie freiwilligen Datenzulieferungen Dritter erstellt. Zukünftig werden diese Emissionsdaten eine wesentlich höhere Bedeutung erlangen, da sie die Planungsgrundlage für die weitere Maßnahmenplanung sind und etwaige Zielverfehlungen weitere Rechtsfolgen auslösen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Vollständigkeit und Richtigkeit der in die Gesamtbilanz einfließenden Emissionsdaten sicherzustellen. Dies ist für die von Dritten bislang freiwillig zur Verfügung gestellten Daten nicht ohne Weiteres gewährleistet. Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass es nicht zur Doppelerhebung von Daten kommt. Sofern beispielsweise Unternehmen ihre Emissionsdaten bereits auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften an Bundes- oder Landesbehörden mitgeteilt haben, muss sich das Umweltbundesamt mit seiner Datenerhebung an die betreffenden Behörden wenden. Satz 3 konkretisiert die Verordnungsermächtigung hinsichtlich des Gegenstands und des Verfahrens der Ermittlung und Mitteilung der Daten.

Zu § 6 (Überschreitung der Jahresemissionsmengen)

Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union in ihrer Gesamtheit für die Einhaltung europäischen Rechts verantwortlich ist und der Bund nach außen haftet. Dementsprechend ist es eine

unionsrechtlich abgeleitete Aufgabe des Bundes, die der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der etwaigen Nichteinhaltung jährlicher Minderungsziele der Europäischen

Klimaschutzverordnung entstehenden Ausgaben zu tragen. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze.

Satz 2 stellt insoweit klar, dass die Ausgaben für den Ankauf von Emissionszuweisungen von anderen Mitgliedstaaten im Bundeshaushalt nach dem Anteil der Nichteinhaltung der jeweiligen Jahresemissionsmengen in den Einzelplänen durch die jeweils zuständigen Bundesministerien veranschlagt werden. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung haben die für einen Sektor zuständigen Bundesministerien sowohl die Möglichkeit, investive Ausgaben zu veranschlagen, die der Minderung von Treibhausgasemissionen in ihrem Sektor dienen, als auch die Möglichkeit, Mittel für den Zukauf von Emissionszuweisungen nach der der Europäischen Klimaschutzverordnung zu veranschlagen, um für ein Kalenderjahr eine Budgetüberschreitung kompensieren zu können.

Sofern ein Ressort in seinem Einzelplan Mittel für den Zukauf von Emissionszuweisungen nach der Europäischen Klimaschutzverordnung veranschlagt, um für ein Kalenderjahr eine Überschreitung seiner Jahresemissionsmenge zu kompensieren, ist zu berücksichtigen, dass der Zukauf von Emissionszuweisungen zur Kompensation nicht erfolgter Minderung nur für das unionsrechtliche vorgegebene Emissionsbudget eines Kalenderjahres gültig ist. Eine Nicht-Minderung bzw. Budgetüberschreitung muss nach den Vorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung für jedes Jahr erneut durch den Zukauf von Emissionszuweisungen ausgeglichen werden, also so lange Jahr für Jahr kompensiert werden, bis das unionsrechtliche Emissionsbudget wieder eingehalten wird. Treibhausgasminderungen durch investive Mittel (beispielsweise die Förderung von Elektromobilität) oder ordnungsrechtliche Maßnahmen (beispielsweise die Pflicht zum Austausch veralteter Heizkessel), haben dagegen eine langfristige Minderungswirkung auch für zukünftige Jahresemissionsmengen.

Satz 2 eröffnet jedoch auch Flexibilität: Eine Überschreitung der Jahresemissionsmenge in einem Sektor kann durch die Unterschreitung der Jahresemissionsmengen anderer Sektoren insoweit ausgeglichen werden, als dadurch Ausgaben vermieden werden können. Da die Bundesrepublik Deutschland für die Einhaltung der Europäischen Klimaschutzverordnung insgesamt verantwortlich ist, können innerhalb von Deutschland Differenzmengen zwischen den Jahresemissionsmengen der Sektoren und den tatsächlichen Emissionen untereinander ausgeglichen werden, soweit sie der Europäischen Klimaschutzverordnung unterliegen. Ein Ankauf wird somit erst notwendig, wenn das jährliche Emissionsbudget für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt nicht mehr ausreicht und überschritten wird. Die Jahresemissionsmengen des Sektors Energie und der Teile des Sektors Industrie, die nicht der Europäischen Klimaschutzverordnung unterliegen, können nicht zum Ausgleich von Emissionsmengenüberschreitungen anderer Sektoren verwendet werden.

Satz 3 regelt etwaige Ausgaben, die nach der No-Debit-Regel (vgl. Begründung zu § 3 Absatz 1) der Europäischen Klimaschutzverordnung für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft anfallen können. Die Netto-Treibhausgasbilanz dieses Sektors wird zwar nicht auf die Minderungsziele oder Jahresemissionsmengen nach diesem Gesetz angerechnet, allerdings muss Deutschland sicherstellen, dass die Bilanz dieses Sektors zumindest neutral ist. Die verbuchten Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft dürfen den verbuchten Abbau von Emissionen in diesem Sektor nicht übersteigen. Eine etwaige negative Bilanz ist durch den Zukauf von LULUCF-Gutschriften oder Emissionszuweisungen von anderen Mitgliedstaaten auszugleichen.

Zu § 7 (Durchführungsvorschriften zur Europäischen Klimaschutzverordnung)

Absatz 1

Absatz 1 regelt den zentralen Ankauf von Emissionszuweisungen und setzt die Anforderung der Europäischen Klimaschutzverordnung um, dass Mitgliedstaaten die durch die Übertragung von jährlichen Emissionszuweisungen erzielten Einnahmen für die Bekämpfung des Klimawandels in der Union oder in Drittländern verwenden sollen.

Absatz 2

Absatz 2 überträgt die Zielsetzung des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz auf das Klimaschutzgesetz, soweit Bundesmittel für bestimmte Zwecke – hier Klimaschutzzwecke – an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung – hier andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union – gegeben werden. Der Ankauf von Emissionszuweisungen von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der Europäischen Klimaschutzverordnung ist eine Zahlung von Bundesmitteln mit dem Zweck, dass Emissionsminderungen nicht in Deutschland sondern in einem anderen Staat der EU erbracht werden, insbesondere indem dort Förder- oder Investitionsprogramme durchgeführt werden und die dadurch erzielten oder erzielbaren Minderungen von Treibhausgasen in Form von Emissionszuweisungen an Deutschland übertragen werden. Wie bereits bei Subventionszahlungen, sollen Umfang und Entwicklung der hier eingesetzten Bundesmittel für den Haushaltsgesetzgeber transparent gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über Jahreskonten mit den nach der Europäischen Klimaschutzverordnung zugeteilten Emissionszuweisungen. Jede Emissionszuweisung berechtigt zur Emission von einer Tonne CO_2 bzw. bei anderen Treibhausgasen

dem entsprechenden Kohlendioxid-Äquivalent (vgl. § 2 Nr. 2). Diese Emissionszuweisungen sind im Rahmen der Europäischen Klimaschutzverordnung übertragbar und können an andere Mitgliedstaaten verkauft oder von diesen erworben werden. Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, den Bestand an Emissionszuweisungen auf den Jahreskonten beginnend mit dem des Jahres 2021 (und zunächst bis einschließlich 2030) in der Höhe zu halten, die den deutschen Emissionen im jeweiligen Bezugsjahr entsprechen, die nach der Europäischen Klimaschutzverordnung in Verbindung mit der Europäischen Governance-Verordnung berichtet werden.

Die zahlenmäßige Übersicht nach Absatz 2 dient der laufenden Überprüfung der finanziellen Situation auf den deutschen Konten für Emissionszuweisungen. Zu diesem Zweck wird sowohl die zahlenmäßige Situation (Einhaltung, Über- oder Unterschreitung) der Jahresemissionsmengen nach Anlage 2 dieses Gesetzes dargestellt als auch die zahlenmäßige Situation auf den deutschen Jahreskonten für Emissionszuweisungen. Die zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag vorzulegende zahlenmäßige Übersicht gibt also Aufschluss über Bestand, Belastung und Entwicklung dieser Konten, die außerhalb des Bundeshaushalts in einem europäischen Register geführt werden. Auf Grundlage dieser zahlenmäßigen Übersicht lassen sich die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt abschätzen. Der Bericht soll die gesetzgebenden Körperschaften und die Öffentlichkeit über die Entwicklung der Kosten für den Zukauf und etwaigen Einnahmen aus dem Verkauf von Emissionszuweisungen unterrichten und die politische Willensbildung erleichtern. Die Regelung folgt damit auch dem Vorbild des schwedischen Klimaschutzgesetzes, durch einen Klimareport zusammen mit dem Haushaltsgesetz die klimapolitischen Folgewirkungen auf den Haushalt transparent zu machen.

Soweit bereits Haushaltsmittel für den Zukauf von Emissionszuweisungen von anderen Mitgliedstaaten aufgewendet wurden, werden diese nach Absatz 2 Satz 2 der zahlenmäßigen Übersicht beigefügt. Der Schutz von Marktdaten und Geschäftsgeheimnissen kann es erforderlich machen, diese Übersicht als Verschlusssache mit dem geeigneten Geheimhaltungsgrad im Sinne von § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes einzustufen.

Zu § 8 (Sofortprogramm)

§ 8 bestimmt, dass die Bundesregierung bei Emissionsüberschreitungen ein Sofortpro-

gramm auflegen und umsetzen muss. Während das Maßnahmenprogramm nach § 10 das Regelinstrument zur Erreichung der Klimaschutzziele darstellt, handelt es sich bei m
Sofortprogramm um ein Instrument zur Gegensteuerung bei Zielverfehlungen.

Absatz 1

Nach Absatz 1 hat die Bundesregierung ein Sofortprogramm zu beschließen, wenn die Jahresemissionsmenge eines Sektors ausweislich der Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 für das jeweilige Berichtsjahr überschritten wurde. Der Zweck des Sofortprogramms besteht darin, durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Jahresemissionsmenge für den betreffenden Sektor für die nachfolgenden Jahre sicherzustellen. Es ergänzt oder verschärft das Maßnahmenprogramm nach § 10 für den betreffenden Sek

tor.

Für den Inhalt des Sofortprogramms ist das für den Sektor nach § 4 Absatz 4 zuständ

e

Ressort verantwortlich. Die spätere rechtliche Umsetzung der in einem Sofortprogramm beschlossenen Maßnahmen richtet sich nach der Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung. Im Rahmen etwaiger Rechtsbehelfe gegen solche späteren Umsetzungsmaßnahmen ist die inzidente Prüfung des Sofortprogramms möglich. Das Sofortprogramm muss innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Emissionsdaten beschlossen werden.

Soweit Sektoren teilweise dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, berücksichtigt die Bunderegierung, dass in diesem Rahmen Emissionsminderungen grundsätzlich auch im Ausland erbracht werden können. Die Emissionsdaten der emissionshandelspflichtigen Anlagen in Deutschland für das zurückliegende Kalenderjahr liegen der Bundesregierung im Mai des darauffolgenden Jahres vor, das heißt bereits zwei Monate nach der Frist des § 5 Absatz 1 Satz 1. Dazu kann sie nach Satz 2 die Frist für den Beschluss eines Sofortprogramms in diesen Sektoren um drei Monate verlängern.

Damit wird ein zeitlicher Gleichlauf mit Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschut

verordnung sichergestellt, wonach die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission einen Plan für Abhilfemaßnahmen vorlegen müssen, falls sie ihr jährliches Emissionsminderungsziel nach der Bewertung der Kommission verfehlen. Denn bereits die Verfehlun

eines Sektorziels kann dazu führen, dass Deutschland sein Jahresbudget für Treibhaus

gasemissionen außerhalb des Emissionshandels überschreitet und gegebenenfalls von anderen Mitgliedstaaten Emissionszuweisungen nach § 7 Absatz 1 kaufen muss. Umgekehrt bietet das Abstellen auf die Verfehlung bereits von Jahresemissionsmengen nach diesem Gesetz die Chance, eine Verfehlung des Gesamtbudgets nach der Europäischen Klimaschutzverordnung zu vermeiden.

Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über das beschlossene Sofortprogramm. Satz 2 bestimmt, dass das Sachverständigengre-

mium für Klimafragen das Sofortprogramm bewertet und der Bundesregierung und dem

Deutschen Bundestag innerhalb von drei Monaten eine Stellungnahme vorlegt, die auch Empfehlungen zur Änderung oder Ergänzung enthalten soll.

Absatz 3

Absatz 3 sieht eine Frist von sechs Monaten nach dem Beschluss des Sofortprogramms für dessen Umsetzung vor. Damit wird sichergestellt, dass die Maßnahmen entsprechend Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschutzverordnung innerhalb eines strikten Zeitplans durchgeführt werden. Diese Frist schließt die Umsetzung von Anpassungen des Programms auf Grund der Bewertung des Sachverständigengremiums für Klimafragen nach Absatz 2 Satz 2 ein. Erfordert die Umsetzung des Sofortprogramms ein Gesetz, so hat die Bundesregierung innerhalb der Frist einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen.

Absatz 4

Für den Sektor Energiewirtschaft sind nach dem Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (S. 63) längere Überprüfungszeiträume zu berücksichtigen. Er sieht vor, dass in den Jahren 2023, 2026 und 2029 eine Bewertung der bis zu diesem Jahr umgesetzten Maßnahmen erfolgt. Nach Absatz 4 gilt deshalb für den Sektor Energiewirtschaft bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 keine jährliche Pflicht zur Vorlage eines Aktionsprogramms bei Überschreitung der Jahresemissionsmenge, sondern ein dreijähriger Überprüfungszeitraum beginnend mit dem Jahr 2023. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Abschnitt 3 Klimaschutzplanung

Zu § 9 (Klimaschutzplan)

Absatz 1

Nach Satz 1 schreibt die Bundesregierung den Klimaschutzplan in den im Übereinkommen von Paris festgelegten Überprüfungszeiträumen fort. In November 2016 hat das Bundeskabinett den Klimaschutzplan 2050 als deutsche Langfriststrategie nach dem Übereinkommen von Paris beschlossen und als deutsche Langfriststrategie für die Minderung von Treibhausgasen in Deutschland bei der Organisation der Vereinten Natione

n

hinterlegt. Der Klimaschutzplan gibt für den Prozess zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris inhaltliche Orientierung

in allen Sektoren. Zentrale Elemente sind das Langfristziel – die weitgehende Treibhau

gasneutralität bis Mitte des Jahrhunderts – Meilensteine und Ziele als Rahmen für alle Sektoren bis 2030 und strategische Maßnahmen für jeden Sektor. Die Fortschreibung des Klimaschutzplans erfolgt unter Beachtung der Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung und unter Abwägung gegen die sonstigen ökologischen Belange.

Der Klimaschutzplan 2050 wurde der Europäischen Kommission als „Strategie für kohlenstoffarme Entwicklung“ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 berichtet (vgl. Begründung zu § 2). Zukünftig ist der Klimaschutzplan auch als Langfriststrategie nach Artikel 15 der Europäischen Governance-Verordnung bis zum 1. Januar 2020, zu

1. Januar 2029 und anschließend alle 10 Jahre fortzuschreiben. Diese hat eine Perspe

tive von mindestens 30 Jahren. Erforderlichenfalls ist die Langfriststrategie alle fünf Jahre zu aktualisieren. Dabei ist das Progressionsgebot nach Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens von Paris, wonach sich die Beiträge der Vertragsparteien kontinuierlich steigern, zu beachten.

Satz 2 regelt die weitere Zielstellung des Klimaschutzplans, die Erhaltung der Senkenfunktion des Sektors Landwirtschaft, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft sicherzustellen. Um bis zum Jahr 2050 das in § 3 Absatz 2 normierte Ziel des Gleichgewich

zwischen verbleibenden Treibhausgasen und der Bindung von Treibhausgasen in Kohlenstoffsenken sowie dem Abbau von Treibhausgasen aus der Atmosphäre zu erreichen, ist der Erhalt und der Ausbau dieser Senkenfunktion unerlässlich.

Als deutsche Langfriststrategie stellt der Klimaschutzplan die planerische Grundlage für die Politiken, Maßnahmen und Pläne im Bereich Klima und Energie dar. Nach Artikel 1

Absatz 6 der Europäischen Governance-Verordnung werden die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf die Langfriststrategien abgestimmt. Satz 3 stellt insofern klar, dass der Klimaschutzplan für die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, welche das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erstellt, maßgeblich ist.

Absatz 2

Vor jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans wird ein umfassendes Konsultationsverfahren durchgeführt, um die Länder, Kommunen, wirtschafts- und zivilgesellschaftlichen Verbände und Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird den Beteiligungsprozess zur Umsetzung und Überarbeitung der Maßnahmenprogramme evaluieren und auf Grundlage der Evaluation den gesellschaftlichen Beteiligungsprozess für die Fortschreibung des Klima-

schutzplans organisieren. Zur Herstellung angemessener Transparenz dokumentiert die

Bundesregierung öffentlich, welche Ergebnisse des Konsultationsverfahrens bei der Fortschreibung berücksichtigt wurden.

Zu § 10 (Maßnahmenprogramme)

Im Klimaschutzplan ist vorgesehen, diesen mit Maßnahmenprogrammen zu unterlegen. § 10 normiert die inhaltliche Ausrichtung der Maßnahmenprogramme und das Verfahren ihrer Erstellung.

Absatz 1

Das erste Maßnahmenprogramm zum Klimaschutzplan beschließt die Bundesregierung im Jahr 2019. Es soll sicherstellen, dass die Klimaziele für das Jahr 2030 erreicht werden. Zumindest nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans beschließt die Bundesregierung weitere Maßnahmenprogramme. Maßnahmenprogramme nach Fortschreibung des Klimaschutzplans dienen der Umsetzung der mit der Fortschreibung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Die Bundesregierung kann zudem unabhängig von der Fortschreibung des Klimaschutzplans zusätzliche Maßnahmenprogramme beschließen. Der Beschluss eines zusätzlichen Maßnahmenprogramms kommt insbesondere in Betracht, wenn nach den Projektionen der Bundesregierung die Zielerreichung trotz der bestehenden Maßnahmenprogramme gefährdet ist. Während die Sofortprogramme nach § 8 zur Gegensteuerung bei Zielverfehlung dienen, handelt es sich bei einem solchen zusätzlichen Maßnahmenprogramm um ein planerisches Regelinstrument. Die Bundesregierung handelt hierbei aufgrund von Prognosen, nicht erst nach eingetretener Überschreitung der Jahresemissionsmenge eines Sektors.

Basis für jedes Maßnahmenprogramm ist der Klimaschutz-Projektionsbericht nach § 11 Absatz 2 und die darin angenommenen Schätzungen der Treibhausgasemissionsentwicklung. Mit den Maßnahmenprogrammen beschließt die Bundesregierung, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der Klimaschutzziele in den einzelnen Sektoren ergreifen wird. Die beschlossenen Maßnahmenprogramme müssen dabei auch die Einhaltung der Jahresemissionsmengen nach § 4 sicherstellen. Die Maßnahmenprogramme dienen auch der Erhaltung und dem Ausbau der Senkenfunktion des Bereichs Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Die Bundesregierung beschließt daher mit jedem Maßnahmenprogramm auch Maßnahmen, die hierzu beitragen. Die Erstellung und Fortschreibung des Maßnahmenprogramms erfolgt unter Beachtung der Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung und unter Abwägung gegen die sonstigen ökologischen Belange.

Bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms berücksichtigt die Bundesregierung die Empfehlungen des Sachverständigengremiums für Klimafragen nach § 13. Zu berücksichtigen sind sowohl das Hauptgutachten des Sachverständigengremiums für Klimafragen nach § 13 Absatz 1 Satz 2, als auch seine weiteren Stellungnahmen und Empfehlungen.

Absatz 2

Absatz 2 beschreibt das Verfahren zur Erarbeitung eines Maßnahmenprogramms nach Fortschreibung des Klimaschutzplans. Diese Maßnahmenprogramme werden spätestens in dem Kalenderjahr nach der Fortschreibung beschlossen. Das nach § 4 Absatz 4
für einen Sektor verantwortliche Bundesministerium schlägt dafür innerhalb von sechs Monaten nach Fortschreibung des Klimaschutzplans Maßnahmen vor. Diese müssen geeignet sein, die in dem jeweiligen Sektor erforderlichen zusätzlichen Treibhausgasminderungen zu erzielen. Erforderlich sind die zusätzlichen Treibhausgasminderungen, die die Einhaltung der Klimaschutzziele in den einzelnen Sektoren und die Einhaltung der in § 4 festgelegten Jahresemissionsmengen gewährleisten.

Die Maßnahmenvorschläge des zuständigen Bundesministeriums enthalten wissenschaftliche Abschätzungen zu den voraussichtlichen Treibhausgasminderungen der Maßnahmen, sowie Aussagen zu ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen, einschließlich der sich daraus ergebenden Gleichstellungsfragen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ermittelt die Gesamtminderungswirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen. Dabei berücksichtigt es mögliche Wechselwirkungen und Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Maßnahmenvorschlägen.

Absatz 3

Für jedes Maßnahmenprogramm bezieht die Bundesregierung in einem Konsultationsverfahren die Länder, Kommunen und wirtschafts- und zivilgesellschaftlichen Verbänden ein. Das Konsultationsverfahren wird als gesellschaftlicher Beteiligungsprozess durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit unter Einbeziehung des Aktionsbündnisses Klimaschutz und der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Klimaschutz organisiert.

Zu § 11 (Berichterstattung)

§ 11 regelt die Berichterstattung. Dabei werden die seit längerem bewährten Berichtsformate des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bereich des Klimaschutzes aufgegriffen.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Erstellung der Klimaschutzberichte, welche bereits bisher jährlich unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf Grundlage des „Aktionsprogramms Klimaschutz 2020“ erstellt wurden, welches am 3. Dezember 2014 von der Bundesregierung beschlossen wurde. In den Klim

schutzberichten werden die aktuellen Trends der Emissionsentwicklung in den verschiedenen Sektoren, der Stand der Umsetzung beschlossener Maßnahmenprogramme und eine Prognose der zu erwartenden Minderungswirkungen dargestellt. Damit sind die Kli

maschutzberichte ein zentrales Monitoringinstrument zur Entwicklung der Emissionen sowie der Klima-Maßnahmenprogramme. Statt auf das „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ abzustellen, wird auf die in § 8 vorgesehenen Sofortprogramme und die in § 10 rechtlich verankerten Maßnahmenprogramme Bezug genommen.

Absatz 1 Satz 2 regelt, dass die Bundesregierung die Klimaschutzberichte dem Deutschen Bundestag zuleitet. Sie sind zudem auf der Internetseite des Bundesministerium

für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu veröffentlichen. In zeitlicher Hinsich

soll der Klimaschutzbericht zukünftig stets auf das letzte abgeschlossene Kalenderjahr bezogen sein und damit zum 30. Juni erscheinen. Dies dient der frühzeitigen Informati

des Deutschen Bundestages und auch des Sachverständigengremiums für Klimafragen. Die frühere Frist dient auch der besseren Einbettung in die Berichterstattung im Rahm

der Governance-Verordnung.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Erstellung der Klimaschutz-Projektionsberichte, welche die Bundesregierung bisher alle zwei Jahre aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überw

chung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (Abl. EU L 165 vom 18.06.2013, S. 13) erstellt. Zukünftig erhalten die Klimaschutz-Projektionsberichte mit Artikel 18 der Governance-Verordnung eine neue Rechtsgrundlage. Inhaltlich ist un-

verändert vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union über ihre Treib hausgaspolitiken und -maßnahmen sowie über Projektionen berichten.

In der konkreten Umsetzung bedeutet dies, dass die Mitgliedstaaten alle zwei Jahre ei ne
Schätzung vornehmen, wie sich ihre jeweiligen Treibhausgasemissionen in den nächsten etwa 20 Jahren voraussichtlich entwickeln. Hierfür werden in aller Regel verschiedene Szenarien für die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland entworfen, insbesondere ein Mit-Maßnahmen-Szenario (MMS) und ein Mit-Weiteren-Maßnahmen-Szenario (MWMS). Das Mit-Maßnahmen-Szenario legt die bis zu einem bestimmten Stichtag in den verschiedenen Sektoren bereits neu eingeführten oder maßgeblich geänderten klima- und energiepolitischen Maßnahmen zugrunde. Das Mit-Weiteren-Maßnahmen-Szenario berücksichtigt die geplanten, bisher jedoch noch nicht umgesetzten politischen Maßnahmen für die Szenarienentwicklung.

Artikel 18 der Governance-Verordnung sieht vor, dass der erste Klimaschutz-Projektionsbericht bis zum 15. März 2021 der EU-Kommission vorzulegen ist und danach alle zwei Jahre. § 11 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Bundesregierung den Klimaschutz -
Projektionsbericht auch dem Deutschen Bundestag zuleitet. Er ist zudem auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu veröffentlichen.

Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die maßgeblich beteiligten Bundesministerien sicherzustellen, dass die im Rahmen der durch die Governance-Verordnung neu eingeführten integrierten na -
tionalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte (INEK-Fortschrittsberichte) übermittelten Informationen gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c der Governance-Verordnung mit den Klimaschutz-Projektionsberichten konsistent sind.

Abschnitt 4 Sachverständigengremium für Klimafragen

Zu § 12 (Unabhängiges Sachverständigengremium für Klimafragen)

§ 12 regelt die Einrichtung eines Sachverständigengremiums für Klimafragen. Nach de m
Vorbild des Committee on Climate Change im Vereinigten Königreich und vergleichbare r
Gremien in den meisten Landesklimaschutzgesetzen wird damit eine unabhängige Instanz geschaffen, die mit wissenschaftlich fundierten Bewertungen und Empfehlungen den Prozess zur Erreichung der Klimaschutzziele unterstützt.

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass ein Sachverständigengremium eingerichtet wird, das di

Bezeichnung „Sachverständigengremium für Klimafragen“ trägt. Um die Unabhängigkeit des Sachverständigengremiums gegenüber der Bundesregierung sicherzustellen, werden seine sieben Mitglieder vom Deutschen Bundestag ernannt. Das Gremium ist inter

disziplinär, damit es seine Aufgaben nach § 13 erfüllen kann. Bei der Auswahl seiner Mitglieder ist daher darauf zu achten, dass alle wissenschaftlichen Disziplinen vertreten sind, die für die Aufgaben des Rates besondere Beiträge leisten können. Dies erfordert insbesondere naturwissenschaftlich-technische, ökonomische, rechtliche und soziale Expertise zu den Bereichen Klima und Energie. Satz 2 räumt sachnahen bestehenden Beratungsgremien aus verschiedenen Bereichen ein Vorschlagsrecht ein, damit deren Expertise in die Auswahl der Mitglieder einfließt. Dabei können sie eigene Mitglieder oder andere, fachlich anerkannte Personen für das Sachverständigrengremium für Klimafragen vorschlagen. Zugleich erlaubt dieses Verfahren, bei der Zusammensetzung des Sachverständigengremiums für Klimafragen auch unterschiedliche Erfahrungen aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik zu berücksichtigen. Nach Satz 3 ist eine gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern sicherzustellen. Der Deutsche Bundestag hat die Möglichkeit, sich auf eines oder beide Mitglieder, die nicht von außen vorgeschlagen werden, zeitlich nachrangig festzulegen, um verbleibende Lücken bei der interdisziplinären, pluralistischen und geschlechterausgewogenen Zusammenstellung zu schließen. Nach Satz 4 ist eine einmalige Wiederernennung für weitere fünf Jahre möglich.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass das Sachverständigengremium für Klimafragen nach der Ernennung seiner Mitglieder in geheimer Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählt. Nach Satz 2 gibt sich das Sachverständigengremium für Klimafragen Verfahrensregeln, die der Genehmigung durch den Deutschen Bundestag bedürfen.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 betont, dass das Sachverständigengremium für Klimafragen unabhängig und dementsprechend nur an sein gesetzliches Mandat gebunden ist. Nach Satz 2 wird das Sachverständigengremium für Klimafragen aus dem Bundeshaushalt finanziert.

Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass das Sachverständigengremium für Klimafragen bei seiner Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt wird. Wie das Beispiel des Committee

on Climate Change Change im Vereinigten Königreich zeigt, ist ein ausreichend ausgestatteter wissenschaftlicher und geschäftlicher Unterbau für die Bewältigung der umfang-
reichen und anspruchsvollen Aufgaben des Sachverständigengremiums für Klimafragen unabdingbar. Die Einzelheiten bestimmt nach Satz 2 eine Rechtsverordnung mit Zustim-
mung des Deutschen Bundestages. Auch weitere organisatorische Angelegenheiten des
Sachverständigengremiums für Klimafragen sollen durch die Rechtsverordnung geregelt werden. Nach Satz 3 gelten die Regelungen zur Zustimmung des Deutschen Bundesta-
ges in § 4 Absatz 5 Satz 2 bis 5 entsprechend.

Zu § 13 (Aufgaben des Sachverständigengremiums für Klimafragen)

§ 13 legt die Aufgaben des Sachverständigengremiums für Klimafragen fest.

Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 besteht die Hauptaufgabe des Sachverständigengremiums für Kli-
mafragen in der Prüfung, inwieweit die bestehenden und geplanten Maßnahmen zum Klimaschutz geeignet sind, die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen und zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele beizutragen. Er prüft zudem, inwieweit die Maßnahmen geeignet sind, zur Erreichung der weiteren klimapolitischen, Zielsetzungen des Pariser Übereinkommens beizutragen. Zu diesem Zweck legt das Sachverständigengremiums für Klimafragen nach Satz 2 dem Deutschen Bundestag jährlich ein Hauptgutachten vor, das den Klimaschutzbericht der Bundesregierung unter Berücksichtigung weiterer öffentlich zugänglicher Dokumente bewertet und Empfehlungen zur Verbesserung der Klimaschutzpolitik enthält. Nach Satz 3 befasst sich das Gutachten insbesondere damit, ob die bereits ergriffenen oder geplanten Maßnahmen vor dem Hintergrund der Entwicklung der Treibhausgasemissionen zielführend sind, ob die Jahresemissionsmengen nach § 4 ausreichen und welche zusätzlichen Maßnahmen gegebenenfalls erforderlich sind, um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit zusätzlicher Instrumente zur Erreichung der Klimaschutzziele sind auch ökologische, soziale und gesamtwirtschaftliche Belange einzubeziehen.

Zusätzlich zum Hauptgutachten kann sich das Sachverständigengremium für Klimafragen nach Satz 3 auf eigene Initiative, Anregung des Deutschen Bundestags oder Anfrage der Bundesregierung mit Sonderthemen des Klimaschutzes befassen. Dies ermöglicht es dem Sachverständigengremium für Klimafragen als unabhängiger Instanz, Spezialthemen von besonderer Bedeutung frühzeitig aufzugreifen und dazu Stellung zu

nehmen.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 gewährleistet die Verbreitung aller Stellungnahmen des Sachverständigengremiums für Klimafragen, indem diese an den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung weitergeleitet sowie auf der Website des Sachverständigengremiums für Klimafragen veröffentlicht werden müssten. Satz 2 stellt sicher, dass die Bundesregierung die Hauptgutachten des Sachverständigengremiums für Klimafragen ernst nimmt, indem diese verpflichtet wird, sich zu den darin enthaltenen Bewertungen innerhalb vo

drei Monaten im Deutschen Bundestag zu äußern und die Empfehlungen des Sachverständigengremiums für Klimafragen bei der Fortschreibung seiner Klimaschutzplanung zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird zugleich ein regelmäßiger Austausch zwische

Bundesregierung und Deutschem Bundestag zur Klimaschutzpolitik vorgesehen.

Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass das Sachverständigengremium für Klimafragen bei zentrale

Maßnahmen der Bundesregierung zur Erreichung der Klimaschutzziele einbezogen wird, indem die Bundesregierung im Vorfeld eine Stellungnahme einholt.

Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt die Pflicht aller öffentlichen Stellen des Bundes im Sinne des §

Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz, dem Sachverständigengremiums für Klimafragen die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Öffentliche Stellen des Bundes sind danach die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. Nach Satz 2 gewährleistet das Sach

verständigengremium für Klimafragen beim Umgang mit diesen Daten den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter sowie den Schutz personenbezogener Daten. Satz 3 ermöglicht es dem Sachverständigengremium für Klimafragen, Behörden vo

Bund und Ländern sowie Sachverständige zu klimaschutzbezogenen Themen anzuhören und zu befragen.

Absatz 5

Als weitere Aufgabe sieht Absatz 5 vor, dass das Sachverständigengremium für Klimafragen einzelne Gesetzentwürfe auf ihre Klimaverträglichkeit prüft. Voraussetzung für diese Gesetzesfolgenabschätzung ist eine entsprechende Aufforderung des Deutschen Bundestages, eines Ausschusses des Deutschen Bundestages oder einer Bundestags-

fraktion. Die Einschätzung des Sachverständigengremiums für Klimafragen kann in die Nachhaltigkeitsprüfung aufgenommen werden, die bereits nach § 44 Absatz 1 Satz 4 d

Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) in Gesetzesvorlagen enthalten ist.

Abschnitt 5 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Zu § 14 (Berücksichtigungspflicht)

Absatz 1

Absatz 1 weist allen Trägern öffentlicher Aufgaben die allgemeine Pflicht zu, den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Berücksichtigungspflicht konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und kommt bei allen ihren Planungen und Entscheidungen zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Die Pflicht umfasst sowohl Verwaltungsentscheidungen mit Außenwirkung, als auch Entscheidungen ohne Außenwirkung, wie die Verwaltung eigenen Vermögens, Beschaffung oder andere wirtschaftliche Aktivitäten. Dies gilt insbesondere soweit die zugrundeliegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von „öffentlichen Interessen“ oder „vom Wohl der Allgemeinheit“ abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen. In einigen Bundesgesetzen, wie dem Baugesetzbuch, wird der Klimaschutz bereits ausdrücklich als zu berücksichtigendes öffentliches Interesse aufgeführt, in anderen Gesetzen ist dies jedoch bisher nicht der Fall. Diese Regelungslücke wird durch Absatz 1 querschnittsartig geschlossen.

Der Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgesetzten Ziele sind bei diesen Entscheidungen in die Erwägungen einzubeziehen. Dabei sind die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen.

Die Berücksichtigungspflicht gilt für alle „Träger öffentlicher Aufgaben“. Angesprochen sind dadurch Behörden und sonstige öffentliche Aufgabenträger, wie Sozialversicherungen, Bildungseinrichtungen, Unternehmen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs,

Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen oder die Kammern bestimmter Berufsgruppen. Auf die Rechtsform oder die Trägerschaft des Staates kommt es dabei nicht an. Auch Un-

ternehmen der öffentlichen Hand in privatrechtlicher Rechtsform (z.B. GmbH) sind erfasst, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Die Ausgestaltung der Berücksichtigungspflicht obliegt ihnen als eigene Angelegenheit.

Satz 2 stellt klar, dass der Bund in die Rechtsetzungs- und Organisationskompetenzen der Länder und auch der Gemeinden nicht eingreift. Mit der Berücksichtigungspflicht ve

leiht der Bund den Ländern und Gemeinden keine neuen Aufgaben. Bundesrechtlich vorgegeben wird nur die allgemeine Vorbildpflicht als ein allgemein gehaltenes Berücksichtigungsgebot für Klimaschutzbelange.

Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet den Bund zur Prüfung der für den Klimaschutz relevanten Investiti

onen und sonstigen Beschaffungen am Maßstab der Klimaschutzziele des § 3. Die Prü

fung anderer Belange wie zum Beispiel des Ressourcenschutzes sowie der klimawirksamen Aspekte der Entsorgung nach Ende der Lebensdauer, bleiben davon unberührt und können anderweitig geregelt werden. Der Begriff „Beschaffung“ wird dabei entsprechend der üblichen Praxis im Vergaberecht als Oberbegriff für den Erhalt von vertraglichen Leistungen (wie den Erwerb von Waren und die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen, insbesondere Dienstleistungen) durch einen Träger öffentlicher Verwaltung verstanden. Der bedeutendste Anwendungsfall sind Investitionen. Aber auch andere vertragliche Leistungen wie Erwerbe, Nutzungsüberlassungen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter können Beschaffungen sein. Unter die vorliegende Bestimmung fallen diese, wenn und soweit sie für die Minderung der Treibhausgasemis

sionen relevant sein können. Dabei kann sich die Relevanz sowohl aus den unmittelba

als auch aus den mittelbar verursachten (also durch die Beschaffung bei Dritten veranlassten) Emissionen ergeben.

Nach Satz 2 ist bei Vorhandensein mehrerer Varianten zu dem jeweiligen Beschaffung

zweck solchen Varianten der Vorzug zu geben, bei denen sich das Ziel, die Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der weiteren mit der Beschaffung verbundenen Ziele und Kriterien mit einem möglichst geringen finanziellen Aufwand erreichen lässt. Bei diesen Beschaffungsvorgängen ist das Ziel der Treibhausgasminderung in die Beurteilung der möglichen Beschaffungsalternativen einzustellen und einer treibhausgasärmeren Variante unter Berücksichtigung der weiteren mit der Beschaffung verbundene

Ziele und unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes grundsätzlich der Vorzug zu geben. Dabei ist die gesamte zu erwartende Nutzungsdauer zugrunde zu legen. Weil es bei Beschaffungsvorgängen häufig um verschiedene Varianten geht, bei denen den höheren Anschaffungskosten geringere laufende Kosten in den Folgejahren

(insb. Energiekosten) gegenüberstehen, ist die tatsächlich zu erwartende Nutzungsdauer maßgeblich, um Mehrbelastungen der Haushalte und negative Auswirkungen auf den Klimaschutz zu vermeiden. Diese Vorgabe entspricht dem haushaltsrechtlichen

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, wie er in § 7 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und § 6 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) niedergelegt ist.

Satz 3 bestimmt nach dem Vorbild anderer Bestimmungen des öffentlichen Rechts, dass von einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nicht bereits auszugehen ist, wenn die Kosten die zu erwartenden Einsparungen während der Nutzungsdauer übersteigen, sondern wenn diese außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen für die Treibhausgasminderung liegen. Dieser Maßstab wird bereits in weiteren Bundesgesetzen, z.B. § 17 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) angelegt.

Satz 4 ergänzt, dass bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung auch die zu erwartenden klimapolitischen und finanziellen Folgewirkungen in späteren Jahren bei sinkenden Jahresemissionsmengen sowie ggf. zu leistende Kompensationen zu berücksichtigen sind. Denn in späteren Jahren ist auf Grund des in Deutschland, aber auch in der EU und weltweit zu erwartenden Druckes zu immer weitergehenden Emissionsminderungen damit zu rechnen, dass die Emissionen, die zu Emissionen führenden Ressourcenverbräuche und die Aufwendungen zur Begleichung von Folgeschäden immer teurer werden, so dass eine Nichtberücksichtigung der zu erwartenden Kostensteigerungen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht angemessen abbilden würde. Entsprechendes gilt auch im Hinblick auf die erforderlichenfalls nach § 16 Absatz 2 Satz 2 zu leistenden Kompensationen. Auch für diese muss die Berücksichtigung in der Wirtschaftlichkeitsberechnung sichergestellt werden.

Zu § 15 (Bund-Länder-Zusammenarbeit)

§ 15 regelt die Zusammenarbeit mit den Ländern. Die Länder leisten einen wichtigen Beitrag zu den Klimaschutzbemühungen der Bundesrepublik, indem sie Bundesrecht vollziehen und ihre eigenen Gesetzgebungskompetenzen, etwa im Planungs-, Bildungs- und Kommunalrecht, für den Klimaschutz einsetzen. Dieser Beitrag soll nach diesem Gesetz fortgesetzt und ausgebaut werden.

Absatz 1

Absatz 1 betrifft das Verhältnis dieses Gesetzes zu Klimaschutzgesetzen der Länder. Solche Gesetze haben in den letzten Jahren zugenommen (2013: Klimaschutzgesetz NRW, Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg; 2014: Landesklimaschutzgesetz Rhein-

land-Pfalz; 2015: Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz; 2016: Berliner Energiewendegesetz; 2017: Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein). Damit

verfolgen die Länder überwiegend eigene Klimaschutzziele und eine bessere Koordination ihrer Klimaschutzpolitik. Da dies grundsätzlich zugleich der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes dient, hat auch der Bund ein Interesse am Fortbestand der Gesetze. Absatz 1 stellt daher klar, dass die Länder eigene Landes-Klimaschutzgesetze erlassen können. Vor in Krafttreten dieses Gesetzes erlassene Landes-Klimaschutzgesetze bleiben bestehen. Davon unberührt bleibt die Vereinbarkeit von Regelungen in bestehenden und zukünftigen Landesklimaschutzgesetzen mit diesem Gesetz und sonstigem Bundesrecht, wie beispielsweise dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz oder dem Energieeinspargesetz in Verbindung mit der Energieeinspar-Vorordnung.

Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet den Bund und die Länder zur Zusammenarbeit, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen. Abstimmungsbedarf besteht z.B. hinsichtlich der jeweiligen Klimaschutzziele, dem jeweiligen Umsetzungsstand und den daraus abzuleitenden Schwerpunkten sowie der Überwachung der Minderung von Treibhausgasemissionen. Mögliche Formen eines regelmäßigen Austauschs stellen die Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe dar, wie sie bisher in der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Klima, Energie, Mobilität – Nachhaltigkeit (BLAG KliNa) und den ihr zugeordneten Ausschüssen praktiziert wird, sowie jährliche nationale Klimaschutzkonferenzen unter Einbeziehung von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Nach Erwägungsgrund 28 der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136) zum „effort sharing“ ist es Aufgabe der Bundesrepublik, die Zusammenarbeit der verschiedenen Staatsebenen beim Klimaschutz sicherzustellen. Die Länder leisten einen wichtigen Beitrag zu den Klimaschutzbemühungen der Bundesrepublik, indem sie Bundesrecht vollziehen und ihre eigenen Gesetzgebungskompetenzen, etwa im Planungs-, Bildungs- und Kommunalrecht, für den Klimaschutz einsetzen.

Zu § 16 (Klimaneutrale Bundesverwaltung)

§ 16 verpflichtet den Bund, die Bundesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu organisieren

(Absatz 1, Absatz 2). Außerdem wird der Bund verpflichtet, in den unter seiner Aufsich t
stehenden und den in seinem (ggf. Teil-) Eigentum befindlichen privatrechtlichen Einrichtungen und Unternehmen auf eine klimaneutrale Verwaltung hinzuwirken (Absatz 3). Die Länder werden aufgefordert, vergleichbare Regelungen zu prüfen (Absatz 4).

Vorbild des § 16 sind ähnlich ausgestaltete Bestimmungen zur Landesverwaltung nach einigen Landesgesetzen zum Klimaschutz.

Absatz 1

Absatz 1 regelt Vorgaben für den Bund. Nach Absatz 1 Satz 2 soll die Bundesregieru

konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität für die Bundesverwaltung beschließen, die für die jeweiligen Verwaltungseinheiten verbindlich sind. Dies umfasst de

Umgang mit Vermögen, Ausstattung, Personal und Sachmitteln einschließlich der Beschaffung von Fremdleistungen für die eigene Nutzung. Nicht umfasst ist hingegen die Wahrnehmung von Aufgaben gegenüber Dritten.

Soweit der Bund mit seinen Einrichtungen durch Gesetze nicht anderweitig gebunden ist, können die festgesetzten Maßnahmen unmittelbar Verbindlichkeit entfalten. Die beschlossenen Maßnahmen stehen insoweit in der Funktion einer Verwaltungsvorschrift gleich. Soweit gesetzliche Vorschriften die Durchführung hindern oder beeinflussen können, muss die Bundesregierung nach Satz 3 die nötigen Gesetzesänderungen vorberei

ten. Beispielsweise kommt eine Änderung des Bundes-Reisekostengesetz in Betracht, um Klimaschutzaspekte zu berücksichtigen.

Absatz 2

Absatz 2 erläutert, welche Maßnahmen für die Erreichung des Ziels der Klimaneutralitä

insbesondere in Betracht zu ziehen sind (Satz 1) und dass, soweit Treibhausgasemissi

onen nicht vermieden werden können, diese zu kompensieren sind (Satz 2). Als Grund

ätze gelten diese beiden Vorgaben unmittelbar. In dem nach Absatz 1 beschlossenen Maßnahmenprogramm können sie ggf. konkretisiert und dadurch in bestimmter Weise verbindlich gemacht werden.

Wie das Wort „insbesondere“ in Satz 1 von Absatz 2 verdeutlicht, geht es in erster Lin

aber nicht nur um Maßnahmen zum Umgang mit Energie und Verkehr/Transporten, wei

diese besonders bedeutsam für die Verursachung von Klimagasen sind. Hinsichtlich Energie kann es um deren Erzeugung, Nutzung, Einsparung, Speicherung oder die Su

stitution durch andere Energieträger gehen, hinsichtlich Verkehr/Transporten insbesondere um eine an Klimaschutzkriterien orientierte Verkehrsmittelwahl. Denkbar sind darüber hinaus etwa auch Vorgaben zur Einsparung von unnötigen Verkehrswegen (etwa durch Videokonferenzen oder Telearbeit). Auch die Beschaffung von Waren kann inso-

weit Gegenstand sein (z.B. durch Verzicht auf den Bezug von mit Flugzeugen transpor

tierten Waren), ebenso wie die Anwendung von Klimaschutzkriterien wie dem Energieaufwand bei der Herstellung von Produkten. Des Weiteren können auch Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung des Einsatzes von natürlichen Ressourcen zu einer Minderung oder Vermeidung von Treibhausgasemissionen führen.

Gemäß Absatz 2 Satz 2 sollen nicht vermiedene Emissionen kompensiert werden. Hierzu ist in dem Maßnahmenprogramm nach Absatz 1 genauer zu regeln, in welchen Fällen zu kompensieren ist, wie die zu leistende Kompensation zu ermitteln ist, welche Höhe sie hat und wodurch sie erfolgen soll. Gemeint ist mit „Kompensation“ die finanzielle Unterstützung von andernorts (typischerweise in anderen Staaten) stattfindenden Investitionen in Projekte des Klimaschutzes und/oder der Erwerb von Zertifikaten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

Die Anwendung der Kompensationsklausel bietet sich z.B. für Dienstreisen an, aber auch für die Anwendung auf andere Entscheidungen der Verwaltung, durch die unmittelbar oder mittelbar Treibhausgasemissionen ausgelöst werden. Der Begriff „nicht vermiedene Emissionen“ bringt zum Ausdruck, dass die Vermeidung grundsätzlich Vorrang vor der Kompensation hat. Treibhausgasemissionen sollen kompensiert werden, wenn keine vergleichbare, die Emissionen vermeidende Alternative für den jeweiligen Nutzungszweck vorhanden ist oder die Wahl dieser Alternative auf Grund der Umstände des Einzelfalls nicht in Betracht kommen kann. Eine danach notwendige Kompensation ist bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu berücksichtigen, so dass z.B. bei der Wahl eines emissionsintensiven Transportmittels im Vergleich zu einer emissionsärmeren Alternative der monetäre Kompensationsbetrag in die Berechnung einzubeziehen ist.

Haushaltsrechtlich lassen sich für die Kompensation von Treibhausgasemissionen eigenständige Ausgabetitel im Haushalt bilden, die über die klimapolitische Begründung hinaus keiner spezifisch haushaltsrechtlichen Rechtfertigung bedürfen. Der Bundeshaushalt enthält dementsprechend speziell für die Kompensation von Flugreisen bereits heute einen eigenen Haushaltstitel.

Absatz 3

Absatz 3 betrifft die Aufsichtsfunktion des Bundes gegenüber rechtlich selbständigen Einrichtungen sowie als Eigentümer oder Miteigentümer von rechtlich eigenständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Die Vorschrift verpflichtet den Bund dazu, im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion auf eine klimaneutrale Verwaltungstätigkeit auch dieser Einrichtungen und Unternehmen hinzuwirken. Dies gilt auch für Unternehmen mit Bundesbeteiligung, die teilweise oder überwiegend im Eigentum privater Dritter stehen. Diese Vorschrift gilt nicht für rechtlich selbstständige Einrichtungen oder juristische Personen, die unter Aufsicht der Länder stehen und begründet keine finanziellen Verpflichtungen für die Länder.

Absatz 4

Nach Absatz 4 soll die Bundesregierung, einen Erfahrungsaustausch mit den Ländern durchführen, um die Länder bei der Prüfung vergleichbarer Regelungen für ihren Ver-

antwortungsbereich zu unterstützen. Eine unmittelbare Verpflichtung der Länder ist damit nicht verbunden. Mit der Bestimmung ist nicht beabsichtigt, in die eigenständigen Regelungsbereiche der Länder einzugreifen.

Zu § 17 (Kapitalanlagen des Bundes)

Absatz 1

Satz 1 beschränkt den Regelungsbereich der Vorschrift auf Kapitalanlagen der öffentlichen Hand. Erfasst werden beispielsweise die Versorgungsrücklagen des Bundes, der Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung, der Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit, der Restrukturierungsfonds, die öffentlich-rechtliche Stiftung „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ sowie die öffentlich-rechtliche Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, die Deutsche Bundesstiftung Umwelt und weiter Sondervermögen des Bundes und seine Einrichtungen, Agenturen, Körperschaften und Sozialversicherungsträger mit Selbstverwaltung sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dem Bund zugeordnet sind.

Soweit diese Kapitalstöcke am Kapitalmarkt Kapitalanlagen tätigen, gelten die jeweiligen vom Gesetzgeber vorgegebenen Anlagezielen und -grundsätze, namentlich Sicherheit, Liquidität und Rendite, die durch dieses Gesetz nicht verändert werden.

Satz 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2 regeln allerdings eine Darlegungspflicht dazu, wie die Ziele des Übereinkommens von Paris und die Ziele der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung in ihrer Anlagepolitik und -strategie berücksichtigt werden, welchen Klimarisiken das auf dem Kapitalmarkt angelegte Vermögen ausgesetzt ist und welche Treibhausgasemissionen damit verbunden sind. In Hinblick auf das Risikomanagement ergibt sich grundsätzlich kein Zielkonflikt, weil die Einbeziehung von Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken die Informationsgrundlage einer Investitionsentscheidung erhöht und das Risikomanagement verbessert.

Die Methodologien, auf denen die Darlegung beruht, werden nicht gesetzlich vorgegeben. Vielmehr sind nach Satz 2 eigene Zielgrößen zu bestimmen und die angewendeten Kriterien offenzulegen. Satz 3 bezieht die in Satz 1 genannten Belange auch auf die Ausübung von Stimmrechten aus den Aktien.

Die Berichte sind zu veröffentlichen und wenden sich an die Allgemeinheit. Da bei Versorgungsrücklagen der Personenkreis, für den Zuweisungen durch die jeweiligen Dienst-

herren zum Versorgungsfonds erfolgen, keine individuellen Ansprüche erwirbt, sind

diese nicht unmittelbar selbst von den Regelungen dieser Vorschrift betroffen. Es handelt sich also nicht um eine kapitalmarktrechtliche Offenlegungspflicht, die mit betrieblichen Pensionsfonds vergleichbar wäre, deren Vermögen unmittelbar den Begünstigten zugutekommen. Vielmehr handelt es sich um eine Darlegungspflicht gegenüber der Allgemeinheit, die auf Grundlage dieser Berichte nachvollziehen kann, ob und wie öffentliche Gelder im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschland, etwaigen Stiftungszwecken oder gesetzlichen Anlagegrundsätzen sowie den klima- und nachhaltigkeitspolitischen Zielen verwaltet werden.

Absatz 2

Absatz 2 beschränkt die Darlegungspflicht auf die Pflicht, entweder zu berichten oder zu begründen, warum die in Absatz 1 genannten Belange nicht berichtet werden („comply or explain“ Grundsatz). Wenn beispielsweise Stimmrechte aus Aktien nicht wahrgenommen werden, reicht der Hinweis auf die Nichtwahrnehmung und deren Gründe aus.

Absatz 3

Absatz 3 gibt die Möglichkeit, die Inhalte, Umfang und Darstellung der Darlegungspflicht durch Rechtsverordnung näher zu regeln, wenn dafür zukünftig Anlass bestehen sollte.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

Zu § 18 (Ordnungswidrigkeiten)

Für die Erstellung der Emissionsdaten nach § 5 ist die Vollständigkeit und Richtigkeit der erhobenen Daten ebenso wichtig wie ihre rechtzeitige Verfügbarkeit. Daher sollen die in der Verordnung nach § 5 Absatz 2 konkretisierten Datenmitteilungspflichten bußgeldbewehrbar sein. Hierzu enthält § 18 den gesetzlichen Bußgeldtatbestand, auf den die Bußgeldtatbestände in der Verordnung verweisen müssen.

Zu § 19 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt nach den allgemeinen Vorschriften am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu Anlage 1 (Sektoren)

Die Sektoren und deren Abgrenzung in Anlage 1 richten sich nach der geltenden Abgrenzung im Klimaschutzplan 2050, der im November 2016 von der Bundesregierung beschlossen wurde. Das Klimaschutzgesetz kennt demnach die Sektoren Energiewirtschaft, Gebäude, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft sowie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Daneben gibt es den Sektor „Abfallwirtschaft und Sonstiges“, der im Klimaschutzplan 2050 noch als „Sonstige“ bezeichnet wurde.

Die Definition der Sektoren beruht auf dem in der internationalen Treibhausgasberichterstattung üblichen Quellprinzip. Emissionen, die beispielsweise durch die Nutzung elektrisch betriebener Haushaltsgeräte entstehen, werden demnach der Energiewirtschaft zugerechnet, der „Quelle“ der Emissionen bei der Stromerzeugung. Im Detail werden die Sektoren anhand der Quellkategorien des gemeinsamen Berichtsformats (Common Reporting Formats – CRF) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) sowie den entsprechenden europäischen Durchführungsrechtsakten beschrieben. Derzeit regelt die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 die genaue Abgrenzung für die Berichtserstattung auf europäischer und internationaler Ebene. Nach Artikel 26 Absatz 7 Governance-Verordnung können zukünftig ggf. entsprechende Durchführungsrechtsakte und damit Nachfolgeregelungen für die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 erlassen werden.

Zu den einzelnen Sektoren:

1. Der Sektor **Energiewirtschaft** umfasst folgende Quellkategorien des gemeinsamen Berichtsformats (Common Reporting Formats – CRF):

    a. Quellkategorie CRF 1.A.1 „Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft“: Hier werden insbesondere die Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in der öffentlichen Strom- und Wärmeproduktion, in Erdölraffinerien sowie im Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau, in Kokereien und Brikettfabriken sowie bei der Gewinnung von Rohöl und Erdgas berichtet.

    b. Quellkategorie CRF 1.A.3.e „übriger Transport“ (Pipelinetransport): Hier werden insbesondere die Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in Gasturbinen der Verdichterstationen an Gaspipelines berichtet.

    c. Quellkategorie CRF 1.B „Flüchtige Emissionen aus Brennstoffen“: Hier werden diffuse Emissionen berichtet, die während aller Stadien, von der Extraktion fossiler Brennstoffe bis hin zu ihrem abschließenden Gebrauch freigesetzt werden können. Diese Quellkategorie umfasst zum Beispiel Methanemissionen aus dem Kohlebergbau, und aus Leitungsverlusten

der Erdgasnetze, Kohlendioxidemissionen aus Fackeln des Kohlebergbaus und der Öl- und Gasförderung sowie Emissionen an flüchtigen Kohlenwasserstoffen aus der Verteilung von flüssigen Kraftstoffen, welche in der Atmosphäre zu Kohlendioxid umgesetzt werden.

2. Der Sektor **Industrie** umfasst folgende Quellkategorien des gemeinsamen Berichtsformats:

   a. Quellkategorie CRF 1.A.2 „Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und Bauwirtschaft“: Hier werden insbesondere die Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in der industriellen Strom- und Wärmeproduktion, sowie in Prozessfeuerungen berichtet. Emissionen aus bauwirtschaftlichen Maschinen sind eingeschlossen.

   b. Quellkategorie CRF 2 „Industrieprozesse und Produktverwendung“: Als Prozessemissionen werden insbesondere Emissionen berichtet, die nicht aus der Verbrennung von Brennstoffen stammen. Dies umfasst zum Beispiel die mineralische Industrie (zum Beispiel Kohlendioxidemissionen aus dem Einsatz von Karbonaten in der Zementindustrie), die chemische Industrie (z.B. Kohlendioxidemissionen aus dem stofflichen Einsatz von Erdgas in der Ammoniakproduktion), die Metallindustrie (zum Beispiel Kohlendioxidemissionen aus dem Einsatz von Koks als Reduktionsmittel in der Roheisenproduktion), Emissionen von Kohlendioxid aus dem nichtenergetischen Einsatz von Brennstoffen (zum Beispiel als Schmierstoffe) und Emissionen von fluorierten Treibhausgasen aus diversen Anwendungen dieser Gase, zum Beispiel in der Elektroindustrie oder als Kühlmittel

   c. Quellkategorie CRF 1.C. „CO_2-Transport und -Lagerung“: In dieser Quellgruppe können Emissionen aus dem Transport und der Lagerung von abgeschiedenem Kohlendioxid berichtet werden. Bisher berichtet Deutschland auf europäischer und internationaler Ebene hinsichtlich des CRF-Untersektors 1.C, dass diese Aktivitäten in Deutschland nicht stattfinden. Auch wenn derzeit und bis auf weiteres in Deutschland kein CO_2-Transport und keine CO_2-Lagerung stattfindet, ist es erforderlich diesen Untersektor dem nationalen Inventar und damit einem Sektor des Klimaschutzgesetzes zuzuordnen, damit keine Lücken in der Klimaberichterstattung entstehen können.

3. Der Sektor **Gebäude** umfasst folgende Quellkategorien des gemeinsamen Berichtsformats:

   a. Quellkategorie CRF 1.A.4.a „Handel und Behörden“: Hier werden insbesondere die Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen zur Wärmeerzeugung in Gewerbe, Handel und Behörden berichtet. Emissionen

aus mobilen Quellen dieser Quellkategorie (vor allem Gabelstapler) werden mit einbezogen.

b. Quellkategorie CRF 1.A.4.b „Haushalte“: Hier werde insbesondere die Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in Feuerungsanlagen der privaten Haushalte berichtet. Emissionen aus mobilen Quellen in Haushalten (vor allem Rasenmäher) werden mit einbezogen.

c. Quellkategorie CRF 1.A.5 „Sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbrennung von Brennstoffen“: Hier werden insbesondere die Emissionen der Verbrennung von Brennstoffen aus militärischen Einrichtungen berichtet. Dies umfasst die Wärmeerzeugung zu Heizzwecken sowie die Verbrennung von Treibstoffen.

4. Der Sektor **Verkehr** umfasst folgende Quellkategorien des gemeinsamen Berichtsformats:

   Quellkategorie CRF 1.A.3 „Transport“ mit Ausnahme der untergeordneten Quellkategorie CRF 1.A.3.e, welche dem Sektor Energiewirtschaft zugeordnet ist. Im Sektor Verkehr werden somit insbesondere die Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen im bzw. Treibstoffen im zivilen inländischen Flugverkehr, im Straßenverkehr, im Schienenverkehr und im inländischen Schiffsverkehr berichtet. Emissionen des internationalen Flug- und Schiffsverkehrs sind nicht eingeschlossen.

5. Der Sektor **Landwirtschaft** umfasst folgende Quellkategorien des gemeinsamen Berichtsformats:

   a. Quellkategorie CRF 3 „Landwirtschaft“: Hier werden insbesondere Emissionen der Tierhaltung sowie der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung sowie aus der Anwendung von Düngemitteln berichtet.

   b. Quellkategorie CRF 1.A.4.c „Verbrennung von Brennstoffen in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei“: Hier werden insbesondere die Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in Feuerungsanlagen von Betrieben der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei berichtet. Emissionen aus den Motoren land- und forstwirtschaftlicher Maschinen sowie vo

   Fischereibooten werden mit einbezogen.

6. Der Sektor **Abfallwirtschaft und Sonstiges** umfasst folgende Quellkategorien des gemeinsamen Berichtsformats:

   a. Quellkategorie CRF 5 „Abfall und Abwasser“: Hier werden insbesondere Emissionen aus der Abfallbehandlung und der Abwasserbehandlung berichtet. Emissionen aus der Müllverbrennung werden in Deutschland regelmäßig gemäß den internationalen Berichterstattungsrichtlinien wegen

der damit verbundenen Energierückgewinnung nicht in der CRF-Quellkategorie 5.C „Müllverbrennung“ berichtet, sondern in der CRF-Quellgruppe 1.A „Verbrennung von Brennstoffen“ und sind den Sektoren Energiewirtschaft (öffentliche Müllverbrennung) bzw. Industrie (Einsatz in industriellen Feuerungsanlagen) zugeordnet.

b. Quellkategorie 6. „Sonstige“. Bisher werden von Deutschland in dieser Quellgruppe keine Emissionen berichtet. Es ist dennoch erforderlich diesen Sektor dem nationalen Inventar und damit einem Sektor des Klimaschutzgesetzes zuzuordnen, damit keine Lücken in der Klimaberichterstattung bestehen.

7. Der Sektor **Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft** umfasst folgende Quellkategorie des gemeinsamen Berichtsformats:

Quellkategorie CRF 4 „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“: Hier werden insbesondere Freisetzungen und Einbindungen (Quellen und Senken) erfasst, die aus den Kohlenstoffpools ober- und unterirdischer Biomasse, Totholz, Streu, organischen und mineralischen Böden sowie aus Holzprodukten stammen. Berichtet wird für die Landnutzungskategorien Wald, Acker, Grünland, Feuchtgebiete, Siedlungen und Sonstiges.

Zu Anlage 2 (Jahresemissionsmengen nach § 4)

Anlage 2 legt gemäß § 2 Satz 1 die Jahresemissionsmengen fest, die den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges jährlich zur Verfügung stehen.

Ausgangspunkt ist die lineare Aufteilung der jährlich zulässigen Treibhausgasemissionen zum Erreichen der Klimaschutzziele nach § 3 Absatz 1 in Millionen Tonnen Kohlen-
dioxid-Äquivalenten pro Jahr. Ausgehend vom aktuellen Emissionsniveau der Sektoren im Jahr 2017, für das die letzten validierten Daten vorliegen, sollen die jährlichen Emis-
sionen linear sinken und im Jahr 2030 die Sektorziele des Klimaschutzplans erreicht werden. Startjahr im Rahmen dieses Gesetzes ist das Jahr 2021, dessen Jahresemissi-
onsmenge sich aus dem linearen Minderungspfad 2017-2030 ableitet. Soweit im Klimaschutzplan Sektorziele als Zielbereich festgelegt wurden, ist der jeweils niedrigere Zielwert maßgeblich, um die Zielverfehlung im Jahr 2020 abzumildern und zugleich die eu-

ropäischen Vorgaben sicher zu erreichen. Die so für die Jahre 2021 bis 2030 berechneten Jahresemissionsmengen entsprechen den Anforderungen der Europäischen Klimaschutzverordnung für Deutschland für die Jahre 2021 bis 2030.

Für die Jahresemissionsmengen im Sektor Energiewirtschaft bis zum Jahr 2030 ergibt sich auf der Grundlage des Abschlussberichts der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ein leicht abweichender Verlauf. Danach geht die Kommission davon aus, dass die CO_2-Emissionen der Energiewirtschaft durch die bereits beschlossenen Maßnahmen bis zum Jahr 2020 auf ca. 280 Mio. t CO_2 zurückgehen werden (siehe Abschlussbericht S. 62). Mit den von der Kommission für den Zeitraum von 2018 bis 2022 vorgeschlagenen, zusätzlichen Maßnahmen wird „im Energiesektor eine CO_2-Minderung von 45 Prozent im Vergleich zu 1990 erreicht“ (Abschlussbericht S. 63), im Jahr 2022 also ein Emissionsniveau von rund 257 Mio. t CO_2. Für das Jahr 2030 wird das Sektorziel des Klimaschutzplans für die Energiewirtschaft zugrunde gelegt (175 Mio. t CO_2). Die in der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ erzielte Einigung gibt insofern Emissionsmengen für die Jahre 2020, 2022 und 2030 vor. Für die dazwischenliegenden Jahre soll die „Verringerung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2023 bis 2030 möglichst stetig“ erfolgen (Abschlussbericht S. 63). Die genaue Ausgestaltung des stetigen Minderungspfads ist der abschließenden gesetzlichen Festlegung vorbehalten. Als Anhaltspunkt können indikativ Jahresemissionsmengen für die dazwischenliegenden Jahre jeweils durch eine lineare Absenkung des Emissionsni-

vorausgesetzt werden.

Jahresemissionsmenge in Mio. Tonnen CO_2-Äquivalent	**2020**	2021	**2022**	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	**2030**
Energiewirtschaft	**280**	268	**257**	246	236	226	216	206	195	185	**175**

Zu Artikel 2

Die Regelung in Artikel 2 verpflichtet die Bundesregierung zu prüfen, ob das jeweilige zu beschließende Maßnahmenprogramm nach § 10 KSG einer Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung unterliegen könnte. Die Regelung ist eine Folgeänderung zur gesetzlichen Verankerung der Maßnahmenprogramme und setzt die Anforderungen nach Artikel

3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/42/EU (SUP-Richtlinie) um. Nach dieser Vorschrift kann für Pläne und Programme, die in bestimmten Bereichen (u.a. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft und Wasserwirtschaft) aufgestellt werden, gegebenenfalls eine Strategische Umweltprüfung erforderlich sein. Dies ist allerdings nur der Fall, wenn durch den Plan oder das Programm

ein Rahmen für die Genehmigung von Projekten nach Anhang I oder Anhang II der UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU) gesetzt wird.

Es ist in der Regel nicht zu erwarten, dass Maßnahmenprogramme nach § 10 KSG bereits hinreichend bestimmte Festlegungen für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten werden. Ob die Maßnahmenprogramme, die zukünftig nach § 10 KSG aufgestellt werden, eine solche rahmensetzende Wirkung haben, kann aber erst anhand der konkreten Maßnahmen beurteilt werden, die Gegenstand des Programms sind. Daher sind die Maßnahmenprogramme vorsorglich in die Liste derjenigen Pläne und Programme aufzunehmen, für die nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 2 UVPG eine SUP-Pflicht nur dann besteht, wenn sie für die Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 UVPG) einen Rahmen setzen.

Die Sofortprogramme nach § 8 KSG werden nicht in die Liste nach Anlage 5 Nummer 2 UVPG aufgenommen, da sie nur im Ausnahmefall (Überschreitung von Jahresemissionsmengen) aufzustellen sind. Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung wäre dann nach § 35 Absatz 2 UVPG zu prüfen.